



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und
Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Richtplan
Kanton Aargau

Gesamtrevision

Prüfungsbericht

Ittigen, 11. August 2017

Inhalt

1	GESAMTBEURTEILUNG	3
2	GEGENSTAND UND ABLAUF DES GENEHMIGUNGSVERFAHRENS	5
2.1	Genehmigungsgesuch des Kantons	5
2.2	Verhältnis zur vorgezogenen Richtplananpassung „Umsetzung Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“	5
2.3	Verhältnis zum revidierten Raumplanungsgesetz	6
2.4	Prüfungsvoraussetzungen	7
2.5	Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen	7
2.6	Ablauf des Genehmigungsverfahrens	7
3	VERFAHREN, INHALT UND FORM	9
3.1	Verfahren der Richtplanerarbeitung	9
3.11	Zusammenarbeit mit dem Bund	9
3.12	Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland	9
3.13	Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung	9
3.14	Grundlagen der Richtplanung	10
3.2	Inhalte des Richtplans	10
3.21	Aufgaben und Inhalte der Aargauer Richtplanung	10
3.22	Raumkonzept Aargau, Hauptausrichtungen und Strategien	10
3.23	Siedlung	12
3.24	Landschaft	18
3.25	Mobilität	25
3.26	Energie	35
3.27	Versorgung	45
3.28	Abwasser und Abfallentsorgung	48
3.3	Form des Richtplans	48
3.31	Richtplantext	48
3.32	Richtplankarte	48
3.4	Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans	49
4	ANTRÄGE AN DIE GENEHMIGUNGSBEHÖRDE	50

1 Gesamtbeurteilung

Mit der Gesamtrevision des Richtplans verfolgt der Kanton Aargau das übergeordnete Ziel einer nachhaltigen Raumentwicklung konsequent weiter. Mit dem Raumkonzept Aargau sowie den Hauptausrichtungen und Strategien für die künftige räumliche Entwicklung verfügt der Kanton über eine sehr gute Basis für die Raumentwicklung im Kanton. Mit dem 2011 beschlossenen, gesamthaft überarbeiteten Richtplan konnte der Kanton noch nicht die Umsetzung der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (RPG) anstreben. Um den Anforderungen des teilrevidierten RPG zu entsprechen hat der Kanton die Anpassung „Siedlungsgebiet“ vorgenommen, welche am 24. März 2015 vom Grossen Rat beschlossen und beim Bund am 5. Juni 2015 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht wurde. Die Genehmigung der Gesamtrevision des Richtplans erfolgt zusammen mit der Genehmigung der Anpassung „Siedlungsgebiet“ im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), welche in einem separaten Prüfungsbericht beurteilt wird.

Mit zusätzlichen Vorgaben zur Siedlungsqualität, zur Siedlungsentwicklung nach innen usw. hat der Kanton aber bereits mit der Gesamtüberarbeitung gute Voraussetzungen geschaffen, um die Siedlungsentwicklung effektiv zu steuern. Insbesondere die Begrenzung des Wachstums der Siedlungsfläche stellt für den Kanton Aargau eine zentrale Herausforderung dar. So wurde der Regierungsrat 2011 im Rahmen der Gesamtrevision des Richtplans folgerichtig beauftragt, für die Entwicklung des Siedlungsgebiets eine Gesamtlösung zu erarbeiten, die inzwischen mit der Richtplananpassung „Siedlungsgebiet“ vorliegt und gleichzeitig zur Gesamtrevision genehmigt wird. Noch nicht den Anforderungen des Bundes entspricht das Kapitel Weiler. Es wird im Rahmen der Genehmigung aufgrund des Wunsches des Kantons durch den Bund direkt angepasst damit der Kanton weiterhin über eine richtplanerische Grundlage und damit eine grundeigentümerverbindliche Sicherheit in der nachgeordneten Planung verfügt.

Der Kanton Aargau misst dem Thema Natur und Landschaft einen hohen Stellenwert bei. Der Bund begrüsst insbesondere die neuen Richtplankapitel Boden, Gewässer und Hochwassermanagement, Auenschutzpärke sowie die Kapitel zur Waldnutzung. Die Festlegungen zu den Fruchtfolgeflächen sind insgesamt gut. Die Schonung sämtlicher Fruchtfolgeflächen (FFF), auch über den vom Bund festgelegten Mindestumfang hinaus, wird auch vor dem Hintergrund der neuen Anforderungen an die Interessenabwägung bei Beanspruchung von FFF in der revidierten Raumplanungsverordnung noch konsequenter zu verfolgen sein. Die Vorgaben des Kantons in Bezug die gravitativen Massenbewegungen und zu den Entwicklungsgebieten Landwirtschaft entsprechen noch nicht den Anforderungen des Bundes. Es wird im Rahmen der Genehmigung aufgrund des Wunsches des Kantons durch den Bund angepasst damit der

Kanton weiterhin über eine richtplanerische Grundlage und damit eine grundeigentü-
merverbindliche Sicherheit in der nachgeordneten Planung verfügt. Der Bund hat den
Kanton bereits bei früheren Genehmigungen klar darauf hingewiesen, dass die Festle-
gungen zu den Verkehrsinfrastrukturen die Kompetenzen des Bundes nicht respektie-
ren. Der Bundesrat hat letztmals mit der Genehmigung der Anpassung „Umsetzung
der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ entsprechende Vorbehalte for-
muliert und Aufträge erteilt, auf die der Kanton bislang nicht eingegangen ist. Da es
sich beim vorliegenden Prüfungsgegenstand nun um einen gesamthaft revidierten
Richtplan handelt, werden Planungsgrundsätze und -anweisungen sowie Vorhaben in
Bundeskompentenz nicht mehr genehmigt, sofern sie die Kompetenzen des Bundes be-
schneiden bzw. nicht mit den Planungen des Bundes übereinstimmen.

Die umfassende Betrachtung des Themas Energie fällt positiv auf, so auch die Formu-
lierung von Planungsgrundsätzen zu energieeffizienten Siedlungsstrukturen und be-
züglich Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen zur Nutzung der erneuerba-
ren Energien. Bei der Planung von Hochspannungs- und Rohrleitungen muss die
Kompetenzverteilung zwischen Bund und Kanton respektiert und beim Aus- und Um-
bau von Wasserkraftwerken und der Festlegung von Standorten für Windenergieanla-
gen müssen die Bundesinventare nach Artikel 5 NHG berücksichtigt werden. Im Kapi-
tel Windkraftanlagen ist bei zwei Windenergiegebieten die öffentliche Mitwirkung noch
ausstehend. Sie werden deshalb im Koordinationsstand Zwischenergebnis anstelle
Festsetzung genehmigt. Der Bund hat aber im vorliegenden Prüfungsbericht auf
Wunsch des Kantons bereits eine materielle Beurteilung der Gebiete im Hinblick auf
eine spätere Festsetzung vorgenommen. Ebenfalls als Zwischenergebnis anstelle
Festsetzung genehmigt wird derjenige Teil eines geplanten Gebietes, der innerhalb
des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN) liegt und für den
der Nachweis des nationalen Interesses gemäss revidiertem Energiegesetz noch zu
erbringen ist.

2 Gegenstand und Ablauf des Genehmigungsverfahrens

2.1 Genehmigungsgesuch des Kantons

Mit Schreiben vom 17. Januar 2012 reichte der Vorsteher des Departements Bau, Verkehr und Umwelt den gesamthaft revidierten Richtplan zur Genehmigung ein. Dem Genehmigungsantrag des Kantons Aargau lagen der revidierte Richtplan sowie diverse informative Dokumente und Grundlagen zu den Richtplananpassungen bei (siehe Anhang 1 dieses Berichts).

Mit Schreiben vom 27. Juni 2013 reichte der Kanton sodann die Änderungen 2011 bis 2013 zur Genehmigung ein. Dem Gesuch lagen die Liste der Änderungen, die geänderten Richtplanblätter sowie die zugehörigen Beschlüsse des Grossen Rats sowie die entsprechenden Botschaften und Anhänge bei. Mit Schreiben vom 15.12.2015, vom 22.08.2016 sowie vom 02.03.2017 reichte der Kanton Unterlagen zum Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen nach; diese sind ebenfalls Gegenstand der Prüfung des Bundes.

2.2 Verhältnis zur vorgezogenen Richtplananpassung „Umsetzung Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“

Der Gesamtrevision des Richtplans wurde die Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“, die über das Agglomerationsprogramm hinaus das Raumkonzept Aargau, wichtige Teile des Bereichs Siedlung, die Pärke sowie den ganzen Bereich Verkehr mit Ausnahme der Luftfahrt umfasste, vorgezogen und vom Bundesrat am 17. August 2011 mit diversen Vorbehalten und Aufträgen genehmigt. Diese Vorbehalte und Aufträge behalten ihre Gültigkeit, sofern sie nicht durch die vorliegende Gesamtrevision erledigt wurden.

Der Kanton Aargau hat in einigen der genehmigten Kapitel erneut Anpassungen vorgenommen, die somit Gegenstand der vorliegenden Prüfung und Genehmigung sind.

Der Bund hat sich zudem bei der Genehmigung der Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ vorbehalten, bei der nun vorliegenden Gesamtrevision nochmals auf die einzelnen Richtplaninhalte des Kantons zurückzukommen, sofern im Zusammenhang mit den Inhalten des gesamthaft revidierten Richtplans Unstimmigkeiten sichtbar würden.

Weiter hat er im Prüfungsbericht festgehalten, dass diverse Festlegungen zu den Verkehrsinfrastrukturen die Kompetenzen des Bundes nicht respektieren. Der Bundesrat

hat dazu in der Genehmigung der Anpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ von 2011 entsprechende Vorbehalte formuliert und Aufträge zur Überarbeitung erteilt, die bisher vom Kanton nicht umgesetzt worden sind. Da es sich beim jetzigen Prüfungsgegenstand nun um einen gesamthaft revidierten Richtplan handelt, werden Planungsgrundsätze und –anweisungen sowie Vorhaben in Bundeskompetenz nicht mehr genehmigt, sofern sie die Kompetenzen des Bundes beschneiden bzw. nicht mit den Planungen des Bundes übereinstimmen.

Die Prüfung und Evaluation der Agglomerationsprogramme 2. Generation beim Bund ist erfolgt. Das Parlament hat mit Beschluss vom 26. Februar 2014 abschliessend bestimmt, welche Massnahmen mit welcher Priorität finanziell unterstützt werden können. Alle richtplanrelevanten Verkehrsmassnahmen der A-Listen sowie allfällige eng damit verbundenen Siedlungsmassnahmen sind bereits im Rahmen der Anpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ als Festsetzung vom Bund genehmigt worden.

2.3 Verhältnis zum revidierten Raumplanungsgesetz

Mit der Gesamtrevision des Richtplans erhebt der Kanton nicht den Anspruch, die Anforderungen des revidierten Raumplanungsgesetzes zu erfüllen. Diese Anforderungen werden mit der gleichzeitig zur Genehmigung kommenden Anpassung „Siedlungsgebiet“ nach Art. 38a erfüllt. Dem Bundesrat wird aufgrund der beiden Prüfungsberichte Gesamtrevision und „Anpassung Siedlungsgebiet“ zusammengefasst ein Antrag zur Genehmigung gestellt.

Die Genehmigung der vorliegenden Richtplaninhalte zum Siedlungsgebiet, zur Bauzonendimensionierung und zur Siedlungsentwicklung nach innen erfolgt deshalb unter dem Vorbehalt der Beurteilung im Rahmen der Prüfung und Genehmigung der Anpassung „Siedlungsgebiet“ aus einer Gesamtsicht und auf Grundlage der Berechnung der kantonalen Bauzonenauslastung (s. dazu Kapitel 3.23 Siedlung dieses Berichts).

2.4 Prüfungsvoraussetzungen

Der zur Genehmigung eingereichte Richtplan wurde vom Grossen Rat am 20. September 2011 beschlossen. Das Gesuch um Genehmigung wurde dem Bundesrat durch den zuständigen Regierungsrat des Kantons Aargau mit Datum vom 16. Januar 2012 eingereicht. Die mit Schreiben vom 27. Juni 2013 zur Genehmigung eingereichten Richtplananpassungen 2011-13 sind in dieser Zeitspanne jeweils vom Grossen Rat beschlossen worden. Die gemäss Ziffer 2.1 eingereichten Unterlagen genügen den Mindestanforderungen, die erfüllt sein müssen, um auf das Gesuch einzutreten.

2.5 Für die Prüfung massgebliche Bestimmungen

Im Rahmen des Prüfungsverfahrens ist zu klären, ob der Richtplan mit dem Bundesrecht in Einklang steht. Für die Prüfung massgebend sind insbesondere die Bestimmungen des RPG und der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Die Rechtmässigkeit einzelner *Vorhaben* wird summarisch geprüft; allfällige Zweifel an der Rechtmässigkeit sind zumindest transparent zu machen. Der vom Bundesrat genehmigte Richtplan dient dazu, die geplanten Vorhaben zügig einem rechtmässigen, grundeigentümergebundenen Entscheid zuzuführen, der die Vorgaben des Richtplans berücksichtigt. Der Richtplan ist jedoch noch kein Garant für die Rechtmässigkeit eines Vorhabens.

2.6 Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 26. Januar 2012 wurden die in der Raumordnungskonferenz des Bundes (ROK) vertretenen Bundesstellen darum ersucht, zum Richtplan des Kantons Aargau Stellung zu nehmen. Von folgenden Bundesstellen sind materielle Stellungnahmen eingegangen:

- Bundesamt für Kultur BAK
- Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS
- Eidgenössische Finanzverwaltung EFV
- Staatssekretariat für Wirtschaft SECO
- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung BWL
- Bundesamt für Verkehr BAV
- Bundesamt für Zivilluftfahrt BAZL

- Bundesamt für Strassen ASTRA
- Schweizerische Bundesbahnen SBB
- Bundesamt für Umwelt BAFU
- Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission ENHK
- Bundesamt für Energie BFE

Die Nachbarkantone Basel-Landschaft, Bern, Luzern, Solothurn, Zug und Zürich wurden mit Schreiben vom 1. Februar 2012 ebenfalls eingeladen, sich zum Richtplan des Kantons Aargau zu äussern. Die Anliegen der Bundesstellen und der Nachbarkantone wurden berücksichtigt und sind in den vorliegenden Prüfungsbericht eingeflossen.

Zu den Änderungen 2011 bis 2013 des Richtplans konnten sich die Bundesstellen im Rahmen der 2. Konsultation äussern.

Mit Brief vom 23. Oktober 2015 wurde die kantonale Fachstelle angehört. An der Bereinigungssitzung vom 13. Mai 2016 zwischen der Fachstelle des Kantons Aargau und dem ARE wurde der Prüfungsberichtsentswurf besprochen und das weitere Vorgehen festgelegt. Nach verschiedenen Zusammenarbeitsschritten wurde mit Brief vom 21. September 2016 an den zuständigen Regierungsrat dem Kanton Aargau Gelegenheit gegeben, sich zum Prüfungsberichtsentswurf zu äussern. In seiner Antwort vom 22. März 2017 nahm der Gesamtregierungsrat Stellung und beantragte dem Bund zahlreiche Änderungen der Richtplanbeschlüsse. In einem Gespräch mit dem ARE und dem zuständigen Regierungsrat vom 24. Mai 2017 konnten die Differenzen bereinigt werden. Um weiterhin eine richtplanerische Grundlage und damit eine grundeigentümerverbindliche Sicherheit in der nachgeordneten Planung zu haben, werden auf Antrag des Kantons Aargau die Kapitel S 1.6 Weiler und L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft durch den Bund mit der Genehmigung angepasst. Es verbleiben keine Differenzen.

3 Verfahren, Inhalt und Form

3.1 Verfahren der Richtplanerarbeitung

3.11 Zusammenarbeit mit dem Bund

Der Kanton Aargau hat vor der Gesamtrevision des im Jahre 1998 vom Bundesrat genehmigten Richtplans das Bundesamt für Raumentwicklung ARE über die geplanten Arbeiten informiert. Am 29. März 2010 hat dazu auch ein Gespräch mit den Bundesstellen stattgefunden. Der Bund hat sich in der ersten Jahreshälfte 2010 im Rahmen einer Vorprüfung bereits zu den Richtplaninhalten geäußert (Vorprüfungsbericht vom 25. Juni 2010).

Da der Richtplan gegenüber der Vorprüfungsversion grössere Anpassungen erfahren hat, hat der Kanton die Bundesstellen am 22. März 2012 im Rahmen einer Präsentation über die vorgenommenen Änderungen informiert.

3.12 Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland

Während der Behördenvernehmlassung vom 22. Februar 2010 bis am 14. Mai 2010 hatten die Nachbarkantone sowie der Regionalverband Hochrhein-Bodensee die Gelegenheit, sich zum Entwurf der Gesamtrevision des kantonalen Richtplans zu äussern. Als Grenzkanton und aufgrund seiner Lage zwischen bedeutenden Schweizer Zentren verfolgt der Kanton traditionell eine intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen und dem benachbarten Ausland.

3.13 Innerkantonale Zusammenarbeit sowie Information und Mitwirkung der Bevölkerung

Im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung vom 27. September 2010 bis am 23. Dezember 2010 hatten Regionalplanungsverbände, Gemeinden, Organisationen, Parteien, Verbände und Private die Gelegenheit, ihre Bemerkungen zum Richtplan anzubringen.

3.14 Grundlagen der Richtplanung

Zu den Grundlagen der Richtplanung gehören einerseits die Konzepte und Sachpläne des Bundes, die Richtpläne der Nachbarkantone sowie regionale Entwicklungskonzepte und Pläne, andererseits aber auch die durch den Kanton erarbeiteten themenspezifischen Grundlagen. Der Kanton verfügt in seinem Richtplan über ein ausführliches Verzeichnis der wichtigsten Grundlagen. Der Bund stellt fest, dass seine Konzepte und Sachpläne korrekt aufgeführt sind. Er macht einzig darauf aufmerksam, dass nicht nur der Teil Programm Schiene, sondern auch der Teil Infrastruktur Schiene des Sachplans Verkehr dazu gehört. Auf die materielle Berücksichtigung der Grundlagen des Bundes wird in den Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln, insbesondere in Bereichen Verkehr und Energie eingegangen.

3.2 Inhalte des Richtplans

3.21 Aufgaben und Inhalte der Aargauer Richtplanung

Im einleitenden Bereich Grundlagen, Allgemeines (G1-G7) macht der Kanton Aussagen zum generellen Verständnis des Richtplans, zu dessen Aufgaben, Inhalten sowie zur Zusammenarbeit mit den Nachbarn und zum Controlling. Mit Kapitel G3 „nachhaltige Entwicklung, nachhaltiges Wachstum“ wird die Thematik der Nachhaltigkeit explizit in den Richtplan aufgenommen. Der Bund begrüsst, dass der Kanton vorsieht, die räumliche Entwicklung und die Umsetzung der Richtplanbeschlüsse einem umfassenden Monitoring und Controlling zu unterziehen. Das heute bereits bestehende Indikatorenset wird gemäss den Erläuterungen in Kapitel G7 derzeit noch erweitert und insbesondere an neue Richtplankapitel angepasst. Dazu gehören auch Indikatoren zur Beobachtung der wirtschaftlichen Entwicklungsschwerpunkte (ESP). Mit letzteren will der Kanton den Berichterstattungsauftrags des Bundes zu den Entwicklungsschwerpunkten aus der Genehmigung der Richtplananpassung „Agglomerationsprogramme Umsetzung Verkehr und Siedlung“ erfüllen.

3.22 Raumkonzept Aargau, Hauptausrichtungen und Strategien

Das Raumkonzept Aargau wurde bereits im Rahmen der Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ behördenverbindlich in den Richtplan integriert und vom Bund genehmigt. In seinem Prüfungsbericht vom 28. Juni 2011 hat sich der Bund jedoch vorbehalten, sich im Rahmen der Gesamtrevision noch einmal aus einer Gesamtsicht zum Raumkonzept Aargau zu äussern.

Mit der Bezeichnung der unterschiedlichen Räume und Entwicklungsachsen mit ihren Herausforderungen und künftigen Nutzungs- und Entwicklungsprioritäten legt der Kanton in den Grundzügen fest, wie er sich räumlich weiterentwickeln möchte. Diese Festlegungen bilden die Basis für die weitere Planung. Die angestrebte räumliche Entwicklung mit all ihren Aspekten wie der Abstimmung von Siedlungsentwicklung und Verkehr, der Entwicklung der Landschaft, der Einbindung in den übergeordneten nationalen und internationalen Raum usw. wird in Kombination mit den Hauptausrichtungen und Strategien in Kapitel H1-H6 vollumfänglich ersichtlich. Das Konzept der räumlichen Entwicklung (Karte H6) vertieft die Abbildung des Raumkonzepts mit weiteren inhaltlichen Aspekten. Die beiden Kapitel Raumstrukturen/Hauptausrichtungen und Strategien ergeben insgesamt gute Vorgaben für die weitere Ausrichtung der Raumplanung im Kanton Aargau.

Im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ hat der Bund dem Kanton den Auftrag erteilt, die Abbildung des Raumkonzepts mit den Nachbarkantonen abzustimmen und entsprechend anzupassen. Diese Abstimmung ist erfolgt. Es sind im Rahmen der Anhörung der Nachbarkantone durch den Bund keine diesbezüglichen Bemerkungen mehr eingegangen.

Die Strategie H4.4, wonach der Kanton die Anbindung seiner Zentren in die nationalen und internationalen Schienen-, Strassen- und Luftfahrtverkehrsnetze auf einem hohen Standard halten will, wird vom Bund als Absichtserklärung des Kantons interpretiert. Der Bund weist darauf hin, dass der Kanton diese Strategie nicht alleine, sondern nur in Zusammenarbeit mit dem Bund umsetzen kann.

Genehmigungsvorbehalt: Die Strategie H4.4 zur verkehrlichen Anbindung der Zentren aus Kantonssicht wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass die Umsetzung nur in Zusammenarbeit mit dem Bund erfolgen kann und der Bund nicht zu entsprechenden Massnahmen verpflichtet wird.

Die von der Ergänzung Leitfaden Richtplanung vom März 2014 aufgrund des revidierten RPG geforderten und im 2011 beschlossenen, gesamthaft überarbeiteten Richtplan noch nicht enthaltenen Inhalte der kantonalen Raumentwicklungsstrategie wurden im Rahmen der Anpassung „Siedlungsgebiet“ ergänzt. Die Genehmigung der Anpassung erfolgt gleichzeitig zur Gesamtrevision und die Resultate der Beurteilung des Bundes sind im entsprechenden Prüfungsbericht zur Anpassung „Siedlungsgebiet“ einzusehen.

3.23 Siedlung

3.231 S 1.1 Siedlungsqualität und innere Siedlungsentwicklung

Gemäss den Erläuterungen im Kapitel S 1.1 verfügt der Kanton über ein erhebliches Verdichtungspotenzial in den bereits weitgehend überbauten Wohn- und Mischzonen. Mit den im Rahmen der Gesamtüberarbeitung festgelegten Planungsgrundsätzen und –anweisungen sind insbesondere die Gemeinden gefordert, für eine konsequente Siedlungserneuerung und –verdichtung in Abstimmung auf die bereits bestehende Quartierstruktur zu sorgen. Dabei ist gleichzeitig eine hohe Siedlungsqualität zu gewährleisten. Die Festlegungen bezüglich Siedlungsqualität und Siedlungsentwicklung nach innen gehen in die richtige Richtung und wurden seither im Rahmen der Anpassung „Siedlungsgebiet“ noch wesentlich ergänzt durch die Festlegung von Minstdichten im Kapitel S 1.2. Zudem soll das Planungs- und Baugesetz angepasst werden, um die für die Siedlungsentwicklung notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen.

3.232 S 1.2 Bestimmung des Siedlungsgebiets

Der Regierungsrat wird im 2011 beschlossenen, gesamthaft überarbeiteten Richtplan beauftragt, zum Siedlungsgebiet eine Gesamtlösung zu erarbeiten, mit dem Ziel, das Siedlungsflächenwachstum zu begrenzen und das Bevölkerungswachstum raumverträglich aufzunehmen. Gleichzeitig dient diese Strategie nun der Umsetzung der neuen Vorgaben des revidierten RPG. Die Arbeiten an der Umsetzung der Anforderungen gemäss Artikel 38a des revidierten Raumplanungsgesetzes wurden mit der Anpassung „Siedlungsgebiet“ getätigt. Die Richtplananpassung „Siedlungsgebiet“ wurde am 24. März 2015 vom Grossen Rat beschlossen und beim Bund am 5. Juni 2015 zur Prüfung und Genehmigung eingereicht, und die Genehmigung des Bundes erfolgt gleichzeitig zur Genehmigung der vorliegenden Gesamtrevision. Dieses Vorgehen sowie die bereits vorhandenen Planungsgrundsätze zum haushälterischen Umgang mit dem Boden (innere Entwicklung, bessere Verfügbarkeit und Überbauung von Bauzonenflächen, Baulandumlegung, Siedlungserneuerung) und zur Schonung der Fruchtfolgeflächen werden von Bund begrüsst. Die Vorgaben zur Anpassung des Siedlungsgebiets bis zum Vorliegen einer Gesamtlösung sind durch das Inkrafttreten des revidierten RPG und die beschlossene Anpassung „Siedlungsgebiet“ hinfällig geworden.

3.233 S 1.3 ESP von kantonaler und regionaler Bedeutung sowie Bahnhofsgebiete

Kapitel S 1.3 wurde vom Bund mit der Richtplananpassung „Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ bereits genehmigt. Der Kanton hat nun im Rahmen der

Gesamtrevision einige geringfügige Änderungen vorgenommen. Diese betreffen insbesondere die separate Ausweisung der Vorzugsgebiete für die Spitzentechnologie in Text und Karte. Der Bund hat dazu keine Bemerkungen. Auf den noch bestehenden Auftrag aus der Genehmigung der Richtplananpassung „Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ bezüglich des Controllings bei der Umsetzung wird bereits in Kapitel 3.21 dieses Berichts eingegangen.

3.234 S 1.4 Arealentwicklung

Im Kanton Aargau sollen innerhalb der rechtskräftigen Bauzonen unternutzte Areale als Wohn- und Wirtschaftsstandorte verfügbar gemacht, aufbereitet und zur Baureife entwickelt werden. Der Bund begrüsst die Planungsgrundsätze und –anweisungen des Kantons zur Förderung von Arealentwicklungen. Diese stellen einen wichtigen Beitrag zur Siedlungsentwicklung nach innen dar. Besonders begrüsst wird die unter anderem auch vorgesehene Verwendung solcher Areale für den hochwertigen, familienfreundlichen und preisgünstigen Wohnungsbau.

3.235 S 1.5 Ortsbilder, Kulturgüter und historische Verkehrswege

Die Bundesinventare der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS) und der historischen Verkehrswege der Schweiz (IVS) werden im Richtplan verankert und mit den nötigen Aufträgen zu deren Berücksichtigung versehen. Die Ortsbilder von nationaler und von regionaler Bedeutung sind in der Richtplankarte als Richtplaninhalt bezeichnet.

3.236 S 1.6 Weiler

Kapitel S 1.6 enthält einen Planungsgrundsatz zu Weilern sowie eine Liste mit den im Kanton bereits festgesetzten Weilern. Gemäss Artikel 33 RPV können zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen besondere Zonen nach Artikel 18 RPG, beispielsweise Weiler- oder Erhaltungszonen, bezeichnet werden, wenn der kantonale Richtplan dies in der Karte oder im Text vorsieht.

Um eine Kleinsiedlung einer Weilerzone zuzuweisen, müssen aus bundesrechtlicher Sicht die folgenden Mindestvoraussetzungen erfüllt sein:

- historisch gewachsene Siedlung
- mindestens 5 Wohnbauten
- geschlossenes Siedlungsbild
- räumliche Zäsur zu andern Siedlungen
- ausreichende Erschliessung

Im Kapitel S 1.6 werden insgesamt 105 Kleinsiedlungen als Weiler festgesetzt. Gemäss Auskunft des Kantons zum Stand der Umsetzung sind davon 96 Weiler einer Weilerzone zugewiesen. Diese 96 bestehenden Weilerzonen nimmt der Bund als Ausgangslage zur Kenntnis. Zugleich wird der Kanton eingeladen, die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Der Bund nimmt die 96 Kleinsiedlungen, die einer Weilerzone zugewiesen worden sind, als Ausgangslage zur Kenntnis.
⇒ Der Kanton wird aufgefordert, die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen, über das Ergebnis im Rahmen der nächsten Berichterstattung nach Artikel 9 RPV zu orientieren und den Richtplan wenn nötig entsprechend anzupassen.

Die folgenden 9 als Weiler festgesetzten Kleinsiedlungen sind auf Stufe Nutzungsplanung bisher noch keiner Weilerzone zugewiesen worden:

Bergdietikon: Eichholz
Böbikon: Rütihof
Boswil: Wissenbach
Endingen: Loohof
Sins: Holderstock, Wannen
Spreitenbach: Heitersberg
Unterbözberg: Egenwil, Neustalden

Der Nachweis, dass die bundesrechtlichen Voraussetzungen bei diesen 9 Kleinsiedlungen erfüllt sind, steht noch aus. Die Qualifikation als Weiler im Sinne von Artikel 33 RPV kann dementsprechend bloss als Zwischenergebnis genehmigt werden. Bis zum Nachweis der Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen dürfen diese Kleinsiedlungen nicht einer Weilerzone zugewiesen werden.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Qualifikation folgender 9 Kleinsiedlungen als Weiler im Sinne von Artikel 33 RPV wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt:
Bergdietikon: Eichholz; Böbikon: Rütihof; Boswil: Wissenbach; Endingen: Loohof; Sins: Holderstock, Wannen; Spreitenbach: Heitersberg; Unterbözberg: Egenwil, Neustalden.
Bis zum Nachweis der Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen und Genehmigung der Festsetzung im kantonalen Richtplan dürfen diese Kleinsiedlungen nicht einer Weilerzone zugewiesen werden.

Es ist Aufgabe der Kantone, die Anforderungen festzulegen, insbesondere die bundesrechtlichen, welche die Gemeinden bei der Ausscheidung von Weilerzonen beach-

ten müssen. Dabei haben die Kantone dem Zweck der Weilerzonen und der Zugehörigkeit der Weiler zum Nichtbaugebiet Rechnung zu tragen. Hieraus ergeben sich namentlich folgende Anforderungen an Weilerzonen: enger Zonenperimeter, keine Neubauten (weder zur Schliessung von sogenannten Baulücken noch für eigentliche Erweiterungen des überbauten Gebiets; siehe hierzu auch die Ausführungen weiter unten). Der Kanton hat beim Bund beantragt, dass dieser den Richtplan direkt anpasst und nicht einen Auftrag an den Kanton zur die Anpassung des Kapitels Weilers formuliert. Somit hat der Kanton weiterhin eine richtplanerische Grundlage und damit eine grundeigentümergebundene Sicherheit in der nachgeordneten Planung.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Kapitel S 1.6 Planungsgrundsatz wird wie folgt ergänzt:

B. Im Richtplan festgesetzte Weiler:

- sind historisch gewachsene Siedlungen
- weisen mindestens 5 Wohnbauten auf
- besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild
- weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
- und verfügen über eine ausreichende Erschliessung

Kapitel S 1.6 Ziffer 1.1 (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen) wird wie folgt ergänzt: „[...] Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgedehnt werden.“

Weiter ist es Aufgabe der Kantone, den Rahmen der zulässigen Änderungen an der bestehenden Bausubstanz in Weilerzonen abzustecken. Regelungsbedürftig sind namentlich Umnutzungen, Erweiterungen, Neben- und Kleinbauten, Abbruch und Wiederaufbau, Erschliessung, Aussenraum- und Umgebungsgestaltung. Kapitel S 1.6 enthält einen Verweis auf die kantonalen Musterbauvorschriften für Weiler (siehe Musterbau- und Nutzungsordnung, Kap. A 3.6.1, Stand Februar 2017). Die im dortigen Musterparagrafen enthaltenen Vorschriften sind hinreichend.

Kritisch zu beleuchten ist Absatz 1 erster Satz Musterparagraf, wonach die Weilerzone nicht nur der Erhaltung, sondern auch der massvollen Entwicklung des Weilers dient. Der Musterparagraf nimmt damit Bezug auf § 45 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, SAR 713.100), wonach die Gemeinden in Weilerzonen Bauten, Anlagen und Nutzungen zulassen können, die im Interesse der Erhaltung und massvollen Entwicklung von traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzone liegen. Auch in den Erläuterungen zum Bau- und Nutzungsrecht (BNR) des Kantons Aargau ist von massvoller Entwicklung und von ausnahmsweise zulässigen nichtlandwirtschaftlichen Neubauten die Rede (BNR, Kap. C 6.a, S. 27). Der Bund weist darauf hin, dass im heutigen Umfeld nichtlandwirtschaftliche Neubauten in Wei-

lerzonen nicht mehr gerechtfertigt sind, weil Weiler im Allgemeinen keine Stützpunktfunktion mehr haben und – nachdem das revidierte RPG strenge Vorgaben zu den Bauzonen macht – ein Ausweichen der Siedlungsentwicklung auf die Weiler vermieden werden soll. Unter dem Ausdruck „Ergänzung“ der Bausubstanz, wie im Richtplan unter Stand/ Übersicht und im Planungsgrundsatz A verwendet, ist die Errichtung von Neubauten zu verstehen. Nach dem soeben Gesagten sind diese Aussagen bzw. Festlegungen zu streichen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** In Kapitel S 1.6 werden die folgenden Aussagen bzw. Festlegungen gestrichen:

- Stand/Übersicht: „Eine massvolle Umnutzung ~~oder Ergänzung~~ der Bausubstanz von Weilern [...]“
- Planungsgrundsatz A: „...Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz ...umgenutzt ~~oder ergänzt~~ werden...“

3.237 S 1.8 Störfallvorsorge

Mit den Ausführungen in Kapitel S1.8 wird die frühzeitige Koordination von Raumplanung und Störfallvorsorge sichergestellt. Dies ist ganz im Sinne des Bundes.

3.238 S 2.1 Siedlungstrenngürtel und S 2.2 Siedlungsbegrenzungslinien

Mit den Siedlungstrenngürteln soll verhindert werden, dass eine Entwicklung hin zu ununterbrochenen Siedlungsbändern entsteht. Es handelt sich dabei um ein bewährtes Instrument, um die Übergänge zwischen Siedlung und Landschaft zu gestalten, typische Siedlungsbilder zu erhalten und Landschaftsräumen vor Überbauungen zu schützen.

Gemäss Planungsanweisung 1.3 setzen innerhalb der Siedlungstrenngürtel neue Bauzonen sowie die Errichtung von voluminösen Hochbauten und Anlagen, die den Charakter des Freiraums dauernd beeinträchtigen, eine Anpassung des Richtplans voraus. Diese Aussage könnte missverständlich sein und den Anschein erwecken, dass Einzonungen und die Errichtung von Bauten und Anlagen im Siedlungstrenngürtel in der Regel möglich sind. Siedlungstrenngürtel bezwecken jedoch, Freiräume langfristig zu erhalten. Die Aussage sollte präziser formuliert oder es sollte ganz darauf verzichtet werden.

Ergänzend zu den Siedlungstrenngürteln sollen neu auch Siedlungsbegrenzungslinien in den Richtplan aufgenommen werden. Im 2011 beschlossenen, gesamthaft überarbeiteten Richtplan gibt sich der Kanton den Auftrag, innert 3 Jahren einen Vorschlag für die Festsetzung wichtiger Siedlungsbegrenzungslinien zuhanden des Grossen Rates auszuarbeiten. In der am 5. Juni 2015 beim Bund zur Prüfung und Genehmigung

eingereichten Richtplananpassung „Siedlungsgebiet“ werden dieser Auftrag und das gesamte Kapitel zu den Siedlungsbegrenzungslinien allerdings inzwischen ersatzlos aus dem Richtplan gestrichen. Der Bund äussert sich im Prüfungsbericht zur Anpassung „Siedlungsgebiet“ dazu.

3.239 S 3.1 Standorte für Nutzungen mit hohem Verkehrsaufkommen und für mittelgrosse Verkaufsnutzungen

Das Kapitel S 3.1 wurde im Rahmen des Anpassungspakets „Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ bereits genehmigt (mit Aufträgen). Es unterlag seither keinen materiellen Änderungen.

3.2310 S 3.2 Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen

In Planungsgrundsatz A wird der Bund in die Pflicht genommen, seine Standortentscheide für öffentliche Bauten und Anlagen mit Publikumsverkehr auf die anzustrebende räumliche Entwicklung gemäss Raumkonzept Aargau abzustimmen. Zudem wird er in Planungsanweisung 2.1 aufgefordert, Massnahmen zur besseren Nutzung bestehender Bauzonenflächen und Bauten im Besitz des Bundes mit dem Kanton abzusprechen und dabei auch militärische Bauten einzubeziehen, sofern aus Gründen der Geheimhaltung nichts dagegen spricht. Der Bund ist grundsätzlich bereit, zur gewünschten Abstimmung beizutragen. Er weist jedoch darauf hin, dass die Grundstücke in Bundesbesitz stets mit einem konkreten Auftrag und einem Zweck verbunden sind, die der Abstimmung inhaltlich Grenzen setzen können. Der abschliessende Entscheid verbleibt in Bundeskompetenz.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Planungsgrundsatz A und Planungsanweisung 2.1 werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass die Bundeskompetenz gewahrt bleibt.

3.2311 S. 4.1 Halteplätze für Fahrende

Der Bund würdigt die gute Grundlage des Kantons zur Verbesserung der Platzsituation der Fahrenden im Kanton Aargau.

3.2312 S. 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen

Zum Kapitel S 4.2 Militärische Infrastrukturanlagen hat der Bund keine Bemerkungen.

3.24 Landschaft

3.241 L 1.1 Landschaft allgemein

Der Kanton Aargau hebt in Kapitel L 1.1 die Wichtigkeit der Landschaft, insbesondere als Lebens-, Erholungs- und Aufenthaltsraum, aber auch als Raum für die land- und forstwirtschaftliche Produktion hervor. Die vielfältigen Nutzungsansprüche verstärken den Druck auf die naturnahen Landschaftsräume. Im kantonalen Richtplan werden deshalb der Schutz, die Vernetzung und die Weiterentwicklung der Landschaft und der Lebensräume geregelt. Der verantwortungsvolle Umgang mit Natur und Landschaft soll bei allen raumwirksamen Tätigkeiten gewährleistet werden. Dies wird von Seiten des Bundes sehr begrüsst.

3.242 L 1.2 Gewässer und Hochwassermanagement

Der Kanton Aargau hat den Grundsatz zur Berücksichtigung und Sicherung des Raumbedarfs von Fliessgewässern im Richtplan festgelegt und delegiert den Auftrag zur Umsetzung an die Gemeinden. In diesem Zusammenhang weist der Bund auf die Übergangsbestimmungen zur Änderung des Gewässerschutzgesetzes (GSchG) vom 4. Mai 2011 hin, wonach die Kantone bis zum 31.12.2018 den Gewässerraum gemäss Artikel 41a und 41b festzulegen haben. Zum Umgang mit dem Gewässerraum im Siedlungsgebiet haben ARE und BAFU zusammen mit der BPUK am 18. Januar 2013 ein Merkblatt herausgegeben. Ein weiteres Merkblatt zu Gewässerraum und Landwirtschaft ist am 20. Mai 2014 durch ARE, BAFU und BLW zusammen mit BPUK und LDK abgeschlossen worden.

Die Bundesgesetze über den Wasserbau (WBG) und den Wald (WaG) verlangen von den Kantonen die Erstellung von Gefahrenkarten und deren Berücksichtigung in der Richt- und Nutzungsplanung. Mit dem Kapitel L 1.2 kommt der Kanton Aargau diesem Auftrag für den Hochwasserschutz nach.

Die ENHK kann anhand des Richtplans nicht beurteilen, ob das als Zwischenergebnis aufgelistete Hochwasserschutzprojekt Suhrental Suhre mit den Schutzzielen des BLN-Objektes Nr. 1317 „Endmoränenzone von Staffelbach“ in Konflikt steht. Für eine spätere Festsetzung im kantonalen Richtplan wird der Nachweis erbracht werden müssen, dass das Vorhaben die Schutzziele des BLN-Objekts berücksichtigt.

3.243 L 1.3 Boden

Der Bund begrüsst die Absicht des Kantons, die noch fehlenden bodenkundlichen Grundlagen zu erheben und die verbesserungswürdigen Flächen zur Verwertung von anfallendem Bodenmaterial zu erfassen. Die Ergebnisse dieser Arbeiten können auch bei der Bezeichnung von Fruchtfolgeflächen eine wertvolle Grundlage bilden.

3.244 L 1.4 Schutz gegen gravitative Naturgefahren (Massenbewegungen)

Der Kanton wurde im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, Gefahren durch Massenbewegungen im Richtplan zu behandeln. Der Kanton ist der Aufforderung nachgekommen und widmet der Thematik nun ein eigenständiges Kapitel.

Zur Eruierung der Gefahrengebiete müssen die Kantone nach Artikel 15 der Waldverordnung (WaV) die notwendigen Gefahrengrundlagen (Gefahrenhinweiskarten und Gefahrenkarten) erarbeiten. Sie können dies an die Gemeinden delegieren. Im Fall einer Delegation an die Gemeinden hat der Kanton sicherzustellen, dass ein einheitliches Vorgehen im Kanton gewährleistet werden kann (Ausscheidung der Gebiete, Erlass von Weisungen zur Erarbeitung der Karten und Umsetzung, Qualitätskontrolle usw.).

Inhaltlich entspricht Kapitel L 1.4 nicht den Bundesanforderungen, da der Kanton auf die Erarbeitung der Gefahrengrundlagen bewusst verzichtet. Der Kanton kommt somit den gesetzlichen Aufträgen gemäss Artikel 15 WaV nicht nach. Stattdessen gibt er den Gemeinden die Anweisung, die gravitative Gefährdungssituation beim Erlass und bei Änderungen von Nutzungsplänen abzuklären und entsprechende Massnahmen zum Schutz gegen gravitative Naturgefahren vorzunehmen. Wie die Gemeinden dieser Verpflichtung nachkommen sollen, ohne über die notwendigen Gefahrengrundlagen zu verfügen, wird im Richtplan nicht ausgeführt.

Dasselbe gilt für die Ausscheidung von Schutzwäldern, die gemäss Planungsgrundsatz B und Planungsanweisung 2.1 von den Gemeinden im Rahmen ihrer Nutzungspläne oder regionalen Sachpläne vorzunehmen ist. Diese Ausscheidung ist ohne Gefahrengrundlagen nicht sinnvoll möglich. Der Bund weist daraufhin, dass die Bezeichnung von Schutzwäldern ohnehin Teil der forstlichen Planung und somit Aufgabe der Kantone ist (Art. 18 Abs. 2 WaV).

⇒ **Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton gibt sich bzw. den Gemeinden in Kapitel L 1.4 den Auftrag zur Erarbeitung der notwendigen Gefahrendrundlagen bezüglich gravitativer Naturgefahren (Gefahrenhinweiskarte und Gefahrenkarte) und den Auftrag, diese in allen Planungen und bei raumwirksamen Tätigkeiten zu berücksichtigen.

3.245 L 2.4 Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)

Der Bund begrüsst, dass der Kanton Aargau im Richtplan festhält, dass er Verantwortung für die Erhaltung der BLN-Objekte wahrnimmt und sich selber sowie die Gemeinden dazu verpflichtet, die Schutzziele der Inventarobjekte zu berücksichtigen.

Die Perimeter der BLN-Objekte des Kantons Aargau sind in die Übersichtskarte des Kapitels L 2.3 (Landschaften von kantonaler Bedeutung) integriert worden. Damit im Rahmen der Umsetzung des Richtplans erkannt werden kann, ob raumwirksame Tätigkeiten in Konflikt mit BLN-Objekten kommen könnten, sollten die Perimeter der BLN-Objekte als Hinweis oder Ausgangslage in die Richtplankarte aufgenommen werden.

⇒ **Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton prüft, die Perimeter der BLN-Objekte mindestens als Ausgangslage in die Richtplankarte aufzunehmen.

3.246 L 2.6 Wildtierkorridore

Basierend auf kantonalen und nationalen Grundlagen werden vier bisher als Zwischenergebnis im Richtplan enthaltene Wildtierkorridore festgesetzt. In der Richtplan-Teilkarte "Wildtierkorridore" wird zwischen Wildtierkorridoren von nationaler und kantonaler Bedeutung unterschieden. Zwecks Abstimmung mit anderen raumwirksamen Tätigkeiten empfiehlt der Bund dem Kanton, die Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung auf der Richtplan-Gesamtkarte darzustellen.

⇒ **Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Der Kanton prüft, die Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung in die Richtplankarte aufzunehmen.

3.247 L 2.7 Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets

Das Kapitel L 2.7 behandelt die Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets. Standorte innerhalb des Siedlungsgebiets werden im Kapitel S 3.2 (Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen) behandelt. Der Bund erachtet diese Präzisierung des Kapitels als sinnvoll, da für Freizeit- und Erholungsanlagen ausserhalb des

Siedlungsgebietes eine andere räumliche Abstimmung erforderlich ist. Er begrüsst, dass die räumlichen Ansprüche der Anlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets auf Basis eines regionalen Konzepts erarbeitet werden.

Der Bund hat den Golfplatz Mägenwil/Wohlenschwil bereits mit der Richtplananpassung 2004/2005 als Festsetzung genehmigt. Bis heute fehlt gemäss Kanton die Bereitschaft der Landwirte, ihr Land zur Verfügung zu stellen, um das Vorhaben zu realisieren. Im Gegensatz zu späteren Richtplanbeschlüssen zu Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebietes, war die Realisierung des Golfplatzes Mägenwil/Wohlenschwil zeitlich nicht befristet. Mit der vorliegenden Richtplananpassung hat der Kanton dies nachgeholt. Der Golfplatz Mägenwil/Wohlenschwil liegt gemäss der Richtplankarte in unmittelbarer Nähe des BLN-Objektes Nr. 1305 „Reusslandschaft“. Noch ist nicht klar, ob das Vorhaben auch Flächen innerhalb des BLN-Objekts beanspruchen würde. Der Bund macht – wie bereits bei der Genehmigung der Richtplananpassungen 2004/05 - darauf aufmerksam, dass im Falle einer Realisierung des Projekts die Schutzziele des BLN-Objekts berücksichtigt werden müssen.

Bezüglich der Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen durch Golfplätze siehe nachfolgende Bemerkungen des Bundes zum Kapitel L 3.1.

⇒ **Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Im Falle einer Realisierung des Golfplatzes Mägenwil/Wohlenschwil hat der Kanton sicherzustellen, dass die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1305 „Reussland“ berücksichtigt werden.

3.248 L 3.1 Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen FFF

Der Sachplan Fruchtfolgeflächen (FFF) des Bundes verpflichtet den Kanton Aargau mindestens 40'000 ha FFF zu sichern. Gemäss dem vom Kanton eingereichten Bericht¹ verfügte der Kanton Aargau Ende 2011 über einen Bestand von 40'652 ha FFF.

Planungsgrundsatz B, wonach das gesamte Landwirtschaftsgebiet, insbesondere die FFF, weitgehend zu erhalten sind, sowie die Festlegungen bezüglich der Interessenabwägung werden begrüsst. Der Bund weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass sämtliche FFF, auch über das Mindestkontingent des Bundes hinaus, zu schonen sind. Dies sollte im Planungsgrundsatz A bereits deutlich zum Ausdruck kommen. Der Planungsgrundsatz ist im Rahmen einer nächsten Richtplananpassung entsprechend zu präzisieren. Mit dem revidierten RPG und der ebenfalls angepassten Raumpla-

¹ Departement Bau, Verkehr und Umwelt Kanton Aargau (2012): Jährlicher Fruchtfolgeflächenverbrauch für Aufwertungsmassnahmen des Naturschutzes und der Gewässerrenaturierung.

nungsverordnung kommt diesem Punkt noch grössere Bedeutung zu: Fruchtfolgeflächen dürfen nur noch eingezont werden, wenn ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann. Zudem muss sichergestellt sein, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1bis RPV). Dies gilt auch dann, wenn die Fruchtfolgeflächen kompensiert werden.

Dem Erläuterungstext kann entnommen werden, dass bei anhaltendem Flächenverbrauch der Mindestumfang an FFF nicht dauernd gesichert werden kann. Der Bund hat den Kanton im Rahmen der Vorprüfung aufgefordert, die Einführung eines Kompensationsmechanismus zu prüfen. Laut Kanton wird eine solche Grundsatzlösung jedoch nicht angestrebt, sondern stets im Einzelfall überprüft. Die gemäss Planungsgrundsatz B im Rahmen der Interessenabwägung zu prüfende Kompensation durch Umzonungen sowie die Inhalte zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der dem Bund am 5. Juni 2015 zur Genehmigung eingereichten Richtplananpassung „Siedlungsgebiet“ spielen aus Bundessicht deshalb eine sehr zentrale Rolle, um das FFF-Kontingent auch in Zukunft zu sichern. Die Genehmigung der Anpassung „Siedlungsgebiet“ erfolgt gleichzeitig zur Genehmigung der Gesamtrevision. Die Frage, ob der Mindestumfang FFF mit den Richtplaninhalten auch längerfristig hinreichend gesichert ist, wird im entsprechenden Prüfungsbericht beurteilt.

In der Planungsanweisung 2.3 wird im Rahmen der Richtplananpassung neu festgelegt, dass FFF in den Nutzungsplänen den Landwirtschaftszonen oder „anderen Zonen mit entsprechenden Vorschriften“ zuzuweisen sind. Gemäss Art. 30 Abs. 1 RPV muss der Kanton dafür sorgen, dass die Fruchtfolgeflächen den Landwirtschaftszonen zugeteilt werden. Der Kanton hat den Bund in seiner Berichterstattung zu informieren, in welchen „anderen Zonen“ FFF liegen und wie diese gesichert werden.

Dem Richtplan kann entnommen werden, dass Golfplätze künftig FFF überlagern werden. In diesem Zusammenhang verweist der Bund auf die Vollzugshilfe 2006 zum Sachplan FFF, nach der in der Regel die durch Golfplätze beanspruchten Flächen nicht als FFF angerechnet werden können. Nur diejenigen Teile, die die Qualitätskriterien dauerhaft erfüllen, können dem kantonalen Kontingent angerechnet werden. Erheblich beanspruchte oder neu geschaffene Flächen sind wie Rekultivierungsflächen zu behandeln.

⇒ **Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Im Planungsgrundsatz A ist zum Ausdruck zu bringen, dass sämtliche FFF, auch über das Mindestkontingent hinaus, der grösstmöglichen Schonung bedürfen und im Falle von Einzonungen eine Interessenabwägung mit erhöhten Anforderungen gemäss Artikel 30 Absatz 1bis RPV notwendig ist.

3.249 L 3.2 Entwicklungsgebiete Landwirtschaft

Kapitel L 3.2 legt fest, welche landwirtschaftlichen Bauvorhaben der Planungspflicht unterliegen. Die Planungspflicht ausserhalb der Bauzonen ist eine bundesrechtliche Minimalvorgabe, die sich auf Artikel 2 des Raumplanungsgesetzes RPG stützt. Die Kantone können strenger sein, sie können aber nicht Bauvorhaben von der Planungspflicht befreien, die von Bundesrechts wegen planungspflichtig sind. In L 3.2 wird die Grenze zwischen planungspflichtigen und nicht planungspflichtigen Vorhaben allein anhand der beanspruchten Fläche (0,5 ha) gezogen. Die Fläche ist jedoch nur ein Kriterium neben anderen (z.B. UVP-Pflicht). Die verschiedenen Beurteilungskriterien sollen nicht schematisch angewendet werden. Eine Gesamtbeurteilung kann dazu führen, dass auch kleinere Vorhaben planungspflichtig werden. Dieser Rechtslage ist in Kapitel L 3.2 Rechnung zu tragen.

In den Unterlagen zu L 3.2 werden zonenkonforme bzw. der bodenabhängigen Produktion dienende Bauten und Anlagen generell als nicht planungspflichtig bezeichnet. Wie das ARE bereits im Schreiben vom 20. April 2004 an die Abteilung Raumentwicklung festgehalten hat, unterstehen auch zonenkonforme Bauten und Anlagen der objektbezogenen Planungspflicht, wenn sie hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf Raum und Umwelt so gewichtig sind, dass sie erst nach Durchführung eines Planungsverfahrens bewilligt werden dürfen.

Bauten und Anlagen, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, dürfen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG nur in speziell dafür vorgesehenen Zonen bewilligt werden. Gemäss Artikel 38 RPV legt der Kanton in seinem Richtplan oder in seiner Gesetzgebung die Anforderungen fest, die bei der Ausscheidung solcher Zonen zu beachten sind. In Kapitel L 3.2 fehlen entsprechende Anforderungen. Zwar lassen sich verschiedene Festlegungen im Richtplan als Ausschlusskriterien (Negativplanung) interpretieren (siehe die vom Kanton nachgereichte Tabelle vom September 2012). Die Festlegung von Ausschlussgebieten reicht aber nicht aus. Es darf nicht der Eindruck entstehen, dass die Gemeinden ausserhalb der Ausschlussgebiete quasi frei sind, Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG auszuscheiden. Es sind weitere inhaltliche Vorgaben für die Nutzungsplanung zu machen. Wegleitend sind namentlich die in Artikel 1 und 3 RPG aufgeführten Ziele und Planungsgrundsätze. Zum methodischen Vorgehen siehe die Vollzugshilfe „Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG in Verbindung mit Artikel 38 RPV – Leitgerüst Interessenabwägung“, auf die allenfalls im Richtplan verwiesen werden kann. (Die Vollzugshilfe findet sich in: Bundesamt für Raumentwicklung, Neues Raumplanungsrecht. Erläuterungen zur Raumplanungsverordnung und Empfehlungen für den Vollzug. Register II. Bern 2000).

Wenn ein Bauvorhaben die in Artikel 36 und 37 RPV festgelegten Grenzen der inneren Aufstockung sprengt, kann es nur in einer Zone nach Artikel 16a Absatz 3 RPG realisiert werden. Kapitel L 3.2 weicht von diesen bindenden Vorgaben wie folgt ab:

- Bei bestehenden Betrieben werden Bauvorhaben, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, bis zu einer betrieblichen Gesamtfläche von 0,5 ha in normalen Landwirtschaftszonen zugelassen (siehe Planungsanweisung 1.1).
- An neuen Standorten werden Bauvorhaben, die eine Fläche von mehr als 0,5 ha beanspruchen, einer Planungspflicht unterstellt. Umgekehrt heisst dies, dass z.B. eine Geflügelhalle, welche die Grenzen der inneren Aufstockung sprengt, aber weniger als 0,5 ha umfasst (was der Regel entspricht), in der normalen Landwirtschaftszone erstellt werden dürfte (Planungsanweisung 1.2).

Das Kapitel L 3.2 kann in der vorliegenden Form aus den oben angeführten Gründen vom Bund nicht genehmigt werden. Die Ausführungen über die Planungspflicht im oben erläuterten Sinn sind zu überarbeiten und Bauvorhaben, die über eine innere Aufstockung hinausgehen, sind nur in Zonen gemäss Artikel 16a Absatz 3 RPG zuzulassen. Die Anforderungen an die Ausscheidung von Zonen nach Artikel 16a Absatz 3 RPG sind explizit festzulegen. Der Erläuterungsteil des Richtplantextes zu den ESL ist entsprechend anzupassen.

Mit Schreiben vom 22. März 2017 hat der Regierungsrat eine direkte Anpassung des Beschlussteils des Richtplankapitels L 3.2 durch den Bund beantragt, damit die aus Sicht des Bundes fehlenden Kriterien ergänzt werden können und eine Grundlage zur Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen und zur Bezeichnung von ESL erhalten bleibt. Der Kanton wird gleichzeitig aufgefordert, den Erläuterungsteil im Rahmen der Weiterentwicklung des Richtplans entsprechend anzupassen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz A wird durch den Bund wie folgt genehmigt: *„Zur Rechtssicherheit werden planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft bezeichnet. Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.“*

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:**

- Die Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 werden vom Bund nicht genehmigt.
- Die Planungsanweisung 1.3, zweiter Satz wird vom Bund nicht genehmigt.
- Die Planungsanweisung 1.4 wird durch den Bund wie folgt genehmigt: *„Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung mit einer gesamtheitlichen Abwägung erforderlich.“*

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Auf Antrag des Kantons Aargau werden die Planungsanweisungen folgendermassen durch den Bund ergänzt: *„Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und*

Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommunale Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.

Der Kanton wird aufgefordert den Erläuterungsteil des Kapitels so anzupassen, dass er mit den Anpassungen des Beschlussteils abgestimmt ist.

3.25 Mobilität

Da das Kapitel Mobilität vom Bund bereits weitgehend im Rahmen der Genehmigung der Anpassung „Umsetzung Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ beurteilt wurde, wird im Rahmen der nun vorliegenden Genehmigung des gesamthaft revidierten Richtplans auf eine generelle Würdigung und Beurteilung der Verkehrsplanung des Kantons verzichtet. Es wird jedoch noch auf diejenigen Beschlüsse eingegangen, die mit Bundesinteressen in Konflikt stehen. Hierzu sind auch die Ausführungen im Kapitel 2.2 dieses Berichts zu beachten. Zudem werden die wenigen seit der Genehmigung der Anpassung „Umsetzung Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ hinzugekommenen bzw. angepassten Inhalte geprüft, insbesondere Kapitel M 7.1 Luftverkehr/Flugplätze.

3.251 M 1.1 Gesamtverkehr

Die Planungsgrundsätze A und B im Kapitel Gesamtverkehr verpflichten den Bund im Rahmen von Tätigkeiten, die gemäss Art. 82 *Strassenverkehr*, Art. 83 *Nationalstrassen* und Art. 87 *Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger* der Bundesverfassung (BV) in seiner Kompetenz liegen. Insbesondere soll der Bund verpflichtet werden, die notwendigen Kapazitäten für den Regionalzugsverkehr nicht durch nationale und internationale Verbindungen einzuschränken und die „kantonale Entlastungsfunktion“ der Nationalstrassen zu gewährleisten. Zudem wird der Bund zur Anbindung der grenznahen Räume des Kantons an Schnellzugsverbindungen und an das Hochleistungsstrassennetz ausserhalb des Kantons bzw. im grenznahen Ausland verpflichtet. Die beiden Planungsgrundsätze werden nicht genehmigt. Stufengerechte Aussagen zu den betreffenden Absichten finden sich in der Sachplanung zum Thema Verkehr des Bundes.

Die Aussage im Planungsgrundsatz C „Kanton und Bund setzen die vorhandenen finanziellen Mittel effizient ein“ entspricht der Haltung des Bundes. Der Bund macht jedoch darauf aufmerksam, dass die Beurteilung eines effizienten Mitteleinsatzes nicht zwingend derjenigen des Kantons entsprechen muss, und hält fest, dass der gesamte Planungsgrundsatz C im Bereich der Bundeskompetenzen keine verbindliche Wirkung erzielen kann.

Punkt 5 in Planungsgrundsatz D, wonach der öffentliche Bahn- und Busverkehr nachfrageorientiert und nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu erfolgen hat, wird vom Bund aus folgenden Gründen mit einem Vorbehalt genehmigt:

- Der Fernverkehr liegt in der alleinigen Kompetenz des Bundes. Die minimale Erschliessung wird in der Fernverkehrskonzession der SBB festgelegt. Was darüber hinausgeht, kann von den SBB eigenwirtschaftlich erbracht werden, sofern die Kapazitäten auf der Strecke bestehen.
- Betreffend dem Regionalverkehr ist die Verordnung vom 11. November 2009 über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV, SR. 745.16) massgebend. Artikel 5 Absatz 2 ARPV hält fest, dass sich der Umfang des bestellten Angebots in erster Linie aufgrund der Nachfrage bestimmt. Artikel 6 Absatz 1 ARPV hält weitere Kriterien fest. Darunter findet sich auch eine minimale Wirtschaftlichkeit. Diese wird entsprechend Artikel 6 Absatz 3 ARPV in einer Richtlinie des BAV definiert. Nach Artikel 6 Absatz 3 ARPV sind neben den betriebswirtschaftlichen Kriterien auch explizit volkswirtschaftliche Elemente wie die Bedürfnisse der wirtschaftlichen Entwicklung benachteiligter Landesgegenden zu berücksichtigen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Planungsgrundsätze A und B werden vom Bund nicht genehmigt.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Der Planungsgrundsatz C sowie Punkt 5 in Planungsgrundsatz D werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass für den Bund im Bereich seiner Kompetenzen keine verbindliche Wirkung geltend gemacht werden kann.

3.252 M 2.1 Nationalstrassen

Der Bund verfügt über die alleinige Kompetenz bezüglich der Planung und dem Bau der Nationalstrassen. Der zweite Satz im Planungsgrundsatz B, wonach die Anwendung von kantonalen Verkehrsbeeinflussungssystemen, die mit dem nationalen Verkehrsmanagement abgestimmt sind, vom Bund zu fördern sei, wird nicht genehmigt. Desgleichen gilt für die Planungsgrundsätze C (Finanzierung von flankierenden Massnahmen bei negativen Auswirkungen von Nationalstrassenausbauten auf das Kantonsstrassennetz durch den Bund) und F (Frist für die Beseitigung der Engpässe im Nationalstrassennetz und bei den Anschlüssen). Sämtliche genannten Festlegungen greifen unrechtmässig in die Bundeskompetenzen ein.

Die beiden Vorhaben Nr. 20 (6-Streifen-Ausbau ab Verzweigung Wiggertal bis Birrfeld) und 21 (Ausbau/Neukonzeption der Anschlüsse ab Verzweigung Wiggertal bis Baden-West) auf der A1 wurden im Rahmen der Genehmigung der Richtplananpassung „Umsetzung der Agglomerationsprogramme Verkehr und Siedlung“ durch den

Bundesrat vom 17. August 2011 als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Dabei wurde ausdrücklich festgehalten, dass die beiden Richtplanfestlegungen für den Bund keine verbindliche Wirkung entfalten. Der Kanton Aargau hat am 25. November 2014 eine Standesinitiative zum Ausbau der A1 im Kanton Aargau auf sechs Spuren eingereicht, der aber im Ständerat keine Folge gegeben wurde. Die Finanzierung des Ausbaus ist im Rahmen des Programms Engpassbeseitigung nicht gesichert. Zurzeit sind weitere Abklärungen im Gang. Die Kenntnisnahme als Interesse des Kantons wird im Rahmen der Genehmigung entsprechend erneuert, ohne dass sich der Bund dadurch verpflichten würde.

⇒ **Änderungen im Rahmen der Genehmigung:**

Die Aussage in Planungsgrundsatz B „*Die Anwendung von kantonalen Verkehrsbeeinflussungssystemen, die mit dem nationalen Verkehrsmanagement abgestimmt sind, ist vom Bund zu fördern*“ sowie die Planungsgrundsätze C und F werden nicht genehmigt. Die beiden Vorhaben Nr. 20 und Nr. 21 auf der A1 werden als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Für den Bund entfalten die beiden Festlegungen keine verbindliche Wirkung.

3.253 M 2.2 Kantonsstrassen

Auf den Baldeggtunnel (Nr. 48), der im Richtplan neu als Zwischenergebnis aufgenommen wurde, soll gemäss Mitteilung der Aargauer Regierung vom 18. Oktober 2013 aufgrund des ungenügenden Kosten-Nutzen-Verhältnisses verzichtet werden. Der Richtplan wird entsprechend anzupassen sein.

Diverse weitere Ausbauvorhaben und Umfahrungsstrassen (z.B. Nr. 35, 86, 72, 87 usw.) könnten aus Sicht des Bundes dazu beitragen, einer weiteren Zersiedelung Vor-schub zu leisten. Es stellt sich die Frage, ob der Kanton ohne entsprechende flankierende Massnahmen zu den Vorhaben seine Strategie der Stärkung der Zentren und der Förderung des öV genügend umsetzen kann.

Der Kanton Solothurn macht darauf aufmerksam, dass er seinen Richtplan momentan gesamthaft überarbeitet und bei den Kantonsstrassen ein Abstimmungsbedarf mit dem Kanton Aargau besteht.

3.254 M 3.2 Personenfernverkehr

Gemäss Art. 87 *Eisenbahnen und weitere Verkehrsträger* der Bundesverfassung (BV) liegt die Zuständigkeit für die Gesetzgebung über den Eisenbahnverkehr beim Bund. Der Entscheid über die Prioritäten beim Ausbau des Schienennetzes obliegt somit dem Bund.

Das Angebot im Personenfernverkehr wird nachfrage- und marktorientiert weiter entwickelt und zurzeit durch die SBB eigenwirtschaftlich erbracht. Der FABI-Beschluss (Finanzierung und Ausbau der Bahninfrastruktur) sowie der Planungsstand der Ausbauschritte STEP Bahn (Strategisches Entwicklungsprogramm) und des Programms ZEB (Zukünftige Entwicklung der Bahninfrastruktur) zeigen dabei die Stossrichtung in der langfristigen Angebotsplanung im Fernverkehr auf.

Die Planungsgrundsätze A, B, D, H, I, J zu Fernverkehrshalten, Angebotsdichte sowie Ausbau der Kapazitäten der Bahninfrastrukturen greifen in die Bundeskompetenzen ein und werden vom Bund nicht genehmigt.

Die Planungsgrundsätze E, F und G können aufgrund ihrer Formulierung als Wunsch des Kantons mit dem Vorbehalt genehmigt werden, dass sie für den Bund keine bindende Wirkung haben.

Fussnote 1 zu den Eisenbahnvorhaben mit Stand Zwischenergebnis (Punkt 2.1 der Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen), die Bedingungen für eine spätere Festsetzung der aufgelisteten nationalen Bahninfrastruktur-Vorhaben formuliert, greift in die Bundeskompetenzen ein und wird vom Bund nicht genehmigt.

Der Bund nimmt zur Kenntnis, dass der Ausbau Brugg-Turgi-Baden gestrichen wird und im Kapitel M 3.3 durch das neu aufgenommene 3. Gleis Turgi-Baden (partiell) ersetzt wird. Er weist darauf hin, dass gemäss Artikel 18m „Nebenanlagen“ des Eisenbahngesetzes (EBG) Bauten von Dritten, die an Bahnanlagen angrenzen nur mit der Zustimmung des Eisenbahnunternehmens bewilligt werden können. Zudem ist das BAV beizuziehen, wenn Bauten Dritter den künftigen Ausbau der Eisenbahnanlage verunmöglichen oder erheblich erschweren könnten.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Planungsgrundsätze A, B, D, H, I, J sowie die Fussnote 1 in den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen 2.1 werden vom Bund nicht genehmigt.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Die Planungsgrundsätze E, F und G werden mit dem Vorbehalt genehmigt, dass der Bund durch die Festlegungen nicht verpflichtet wird.

3.255 M 3.3 Regionalzugsverkehr

Wie bereits zum Kapitel M 3.2 erläutert, liegt die Zuständigkeit für den Ausbau der Schieneninfrastruktur beim Bund. Die Planungsgrundsätze F und G, die Infrastruktur-

ausbauen betreffen, werden deshalb nicht genehmigt. Die Planung von Infrastrukturmassnahmen erfolgt über das strategische Entwicklungsprogramm Bahninfrastruktur STEP. Die Kantone werden in diese Planung einbezogen.

Die Planungsgrundsätze B und C, die Vorgaben für Angebotskonzepte im Regionalzugsverkehr und für das Bestellverfahren formulieren, sowie Planungsgrundsatz I, der die Prüfung von neuen Haltestellen bei Siedlungserweiterungen oder der Verschiebung von Siedlungsschwerpunkten verlangt, werden aufgrund ihrer Formulierung mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund nicht bindend sind.

Der Bund weist zudem darauf hin, dass bei der Umsetzung der Planungsgrundsätze A, B und C zu beachten ist, dass Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung über die Abgeltung des regionalen Personenverkehrs (ARPV) eingehalten wird. Der Kanton Aargau schöpft seine Kantonsquote für die Bestellung von regionalem Personenverkehr bereits vollständig aus. Die Mitfinanzierung des regionalen Personenverkehrs ist nur im Rahmen der festgelegten Kantonsquote gesichert. Eine Verdichtung des regionalen Personenverkehrs führt nicht zwingend zu einer Erhöhung der Kantonsquote. Die darüber hinausgehenden Kosten müssen durch den Kanton getragen werden.

Der Mehrspurausbau Pratteln-Stein-Säckingen wurde aus dem Richtplan gestrichen. Der Kanton setzt auf den Bau der NEAT-Zufahrtsstrecken Wisenbergtunnel (gemäss M3.2) und 6-Spursystem Ost-West (gemäss M6.1) und damit auf die Auslagerung des Transitgüterverkehrs Gotthard aus dem Fricktal. Dadurch würden die Verkehrsströme Nord-Süd und West-Ost auf dem Teilabschnitt Olten - Lenzburg miteinander vermischelt. Die primäre Verkehrsführung des Transitgüterverkehrs Nord-Süd Gotthard soll weiterhin über die Bözbergstrecke erfolgen. Aus Sicht der vorhandenen Kapazitäten und der Betriebsführung ist eine Vermischung der beiden Verkehrsflüsse unvorteilhaft.

Der Ausbau der West-Ost-Achse im Abschnitt Raum Olten - Lenzburg ist nicht Bestandteil von FABI/STEP. Hingegen sieht FABI/STEP in der 2. Dringlichkeitsstufe einen Ausbau auf dem Teilabschnitt Pratteln-Rheinfelden vor. Das Vorhaben Mehrspurausbau Pratteln-Stein-Säckingen ist zudem in dem vom Bundesrat genehmigten Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur Schiene enthalten. Eine Streichung im kantonalen Richtplan würde somit zu einem Widerspruch zwischen den Planungsinstrumenten führen. Aus diesem Grund ist an der Trassensicherung Pratteln-Stein-Säckingen, die aus dem Richtplan gestrichen wurde, festzuhalten und die Vorgaben zur Entwicklung des Angebotes im Regionalverkehr für das Fricktal sind entsprechend damit abzustimmen.

Mit der neuen Haltestelle Köllikon Mitte (Nr. 65, Festsetzung) ist gleichzeitig die Haltestelle Köllikon Oberdorf aufzuheben oder es sind zusätzliche Streckenausbauten in den Richtplan aufzunehmen. Ansonsten ist auf die neue Haltestelle Köllikon Mitte zu verzichten.

Die Machbarkeit der neuen Haltestelle Aarburg Nord (Vororientierung Nr. 79) und Off-
ringen Zentrum (Vororientierung Nr. 78) kann nicht gewährleistet werden. Die Auswir-
kungen der neuen Haltestellen wurden noch nicht geprüft.

Die Realisierung einer neuen Haltestellen Hunzenschwil – Schoren (Vororientierung
Nr. 77) würde nebst dem Bau der Haltestelle weitere bauliche Massnahmen erfordern.
Die SBB weisen deshalb darauf hin, dass bei der Weiterentwicklung des Projekts wei-
tere Infrastrukturelemente in den Richtplan aufgenommen werden müssten.

⇒ **Änderungen im Rahmen der Genehmigung:**

- Die Planungsgrundsätze F und G werden nicht genehmigt.
- Der Streichung der Trassensicherung für den Mehrspurausbau Pratteln-Stein-
Säckingen wird nicht zugestimmt; sie ist im Richtplan zu belassen.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Die Planungsgrundsätze B, C und I werden mit dem
Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund nicht bindend sind.

⇒ **Auftrag für eine nächste Richtplananpassung:** Mit der Festlegung der neuen
Haltestelle Kölliken Mitte sind die Aufhebung der Haltestelle Kölliken Oberdorf oder
die Aufnahme zusätzlicher Streckenausbauten im Richtplan zu prüfen.

3.256 M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse

Die Aussagen im Planungsgrundsatz D zu den NEAT-Zufahrtsstrecken sowie Richt-
plan-Teilkarte M 6.1 widersprechen der Planung des Bundes gemäss FABI und wer-
den deshalb nicht genehmigt (s. auch Bemerkungen im vorangehenden Kapitel).

Die SBB beteiligen sich an der Sanierung stark belasteter Bahnübergänge im Rahmen
des Verursacherprinzips bzw. ihrer Interessen. Der Bund verfügt jedoch über keine
Rechtsgrundlage zur Mitfinanzierung der Sanierung von Bahnübergängen. Die ent-
sprechende Forderung in Planungsgrundsatz E des Kantons bezüglich einer Kosten-
beteiligung des Bundes bzw. der SBB wird nicht genehmigt.

Zurzeit erarbeitet der Bund eine Botschaft zum Schienengüterverkehr in der Fläche.
Ob dezentrale Lösungen für Umschlaganlagen des kombinierten Verkehrs auch aus
Sicht des Bundesrates und des Parlamentes den Vorzug haben, ist noch offen. Die
Planungsanweisung Nr. 1.2 wird vom Bund nicht genehmigt.

Mit der Festsetzung des Ausbaus der Verbindungslinie Brunegg – Mägenwil ist der
Bund einverstanden. Die Linie ist Teil der Planungen STEP Bahn des Bundes.

Mit der Streichung des Streckenausbaus Rapperswil – Lenzburg, die der Kanton be-
reits im Rahmen des Anpassungspakets „Umsetzung der Agglomerationsprogramme

Verkehr und Siedlung“ vornahm, ist der Bund, wie bereits im Rahmen der damaligen Prüfung und Genehmigung vom 17. August 2011 festgehalten, nicht einverstanden. Solange bundesseitig keine Entscheide zum Bau von Neubaustrecken gefallen sind, muss ein Ausbau entlang der bestehenden Strecke als Option offen gehalten und die Sicherung des Raumes gewährleistet werden. Auch hier gilt Artikel 18^m EBG (vgl. S. 28). Der Streckenausbau Rupperswil – Lenzburg ist im Rahmen der nächsten Richtplananpassung in den Richtplan aufzunehmen.

Der Kanton hat den Mehrspurausbau im Freiamt mit dem vorgelegten Richtplan im Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr als Vororientierung (Nr. 82) aufgenommen. Damit anerkennt er die Notwendigkeit der Trassensicherung im Freiamt auch für die geplanten Angebotsausbauten im Regionalverkehr. Er macht sich aber im Kapitel M 6.1 weiterhin für einen mit der SBB und mit FABI/STEP nicht abgestimmten Lindenbergtunnel (Vororientierung Nr. 6) stark. Dieser soll längerfristig den Transitgüterverkehr im Freiamt aufnehmen. Hier stellen sich Fragen zur Zweckmässigkeit, zum Kosten-Nutzen-Verhältnis und zur Finanzierbarkeit einer Neubaustrecke für den reinen Güterverkehr. Es ist davon auszugehen, dass die partielle Realisierung eines Mehrspurausbaus im Freiamt gemäss Kapitel M 3.3 zweckmässiger und realistischer ist als ein Lindenbergtunnel. Beides zusammen ist aus langfristigen Kapazitätsüberlegungen kaum erforderlich. Die Aufnahme des Lindenbergtunnels in den Richtplan ist vor diesem Hintergrund zu überprüfen und mit der Bundesplanung abzustimmen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Planungsgrundsätze D und E, die Planungsanweisung Nr. 1.2 sowie die Richtplan-Teilkarte M 6.1 NEAT-Zufahrtsstrecken werden vom Bund nicht genehmigt.

⇒ **Auftrag für die nächste Richtplananpassung:** Der Streckenausbau Rupperswil – Lenzburg ist als Trassensicherung in den Richtplan aufzunehmen.

3.257 M 7.1 Luftverkehr / Flugplätze

Nach Artikel 87 Bundesverfassung und dem Luftfahrtgesetz (LFG) ist die Luftfahrt Sache des Bundes. Die Genehmigung der Infrastruktur und des Betriebs der Flugplätze obliegt den zuständigen Bundesstellen. Kantonales Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und den Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG). Im Kapitel «Ausgangslage/ Gesetzliche Grundlage / Auftrag» weist der Richtplan auf diesen Sachverhalt hin.

Die planerischen Rahmenbedingungen für den Bestand und die künftige Entwicklung der Flugplätze legt der Bundesrat im Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) behördenverbindlich fest. Bei Änderungen des SIL, welche den Kanton Aargau betreffen, ist der frühzeitige Einbezug der zuständigen kantonalen Behörden im Sinne der Koordi-

nationspflicht nach Raumplanungsgesetz gewährleistet. Die Erarbeitung von Betriebsreglementen und Änderungen von Flugrouten ohne Lärmrelevanz ist Sache der Flughafenbetreiberin. Der Kanton wird gemäss den Bestimmungen des Luftfahrtrechts im Genehmigungsverfahren angehört. Aus Sicht des Bundes kann es zur Transparenz im Verfahren beitragen, wenn die Flughafenbetreiberin die kantonale Fachstelle bereits bei der Erarbeitung einbeziehen würde. Sie kann aber nicht durch eine Bestimmung im Richtplan, wie sie mit Planungsgrundsatz G vorgesehen ist, dazu verpflichtet werden. Die abschliessende Anhörung des Kantons ist bei allen Verfahren (SIL und Betriebsreglement) gewährleistet, wenn die Änderungen wesentliche Auswirkungen auf die Fluglärmbelastung (d.h. Veränderung der Lärmbelastungskurve gemäss LSV) haben. Flugbewegungen sind in aller Regel nicht Gegenstand einer Bewilligung, sondern dienen lediglich als Grundlage für die Fluglärmberechnung. Eine explizite Anhörung zu diesen Grundlagen findet nicht statt. Um die diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben zu wahren, wird der letzte Satz von Planungsgrundsatz G präzisiert. Planungsgrundsatz G wird also mit der Genehmigung wie folgt angepasst: *„Der Kanton ist bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und von Betriebsreglementen, welche den Kanton Aargau betreffen, von Anbeginn des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer Erhöhung der Lärmbelastung, der bewilligten Flugbewegungen oder der Änderung von Flugrouten über dem Aargau im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren anzuhören.“*

In der Richtplan-Teilkarte M 7.1 setzt der Kanton im 2011 beschlossenen Richtplan An- und Abflugrouten über dem Kanton Aargau fest, wie sie in den Betriebsvarianten zur Entwicklung des Flughafens Zürich enthalten bzw. im Schlussbericht zum SIL-Koordinationsprozess vom Februar 2010 publiziert worden sind. Diese Flugrouten wurden zwischenzeitlich angepasst und stimmen nicht mehr vollständig mit den Routen überein, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Weil die Genehmigung des Betriebsreglements gemäss LFG in der Kompetenz des BAZL liegt, kann die Vorgabe des Kantons Aargau, die im Richtplan festgesetzten Flugrouten bei der Genehmigung des Betriebsreglements zu respektieren, nicht als verbindlich erklärt werden. Die Planungsanweisung 2.2 sowie die in der Richtplan-Teilkarte M 7.1 dargestellten Flugrouten werden vom Bund nicht genehmigt. Diese Flugrouten dienen als Grundlage für die Berechnung der im damaligen SIL-Objektblatt von 2013 festgelegten Lärmkurven und werden als Ausgangslage gemäss Schlussbericht zum SIL-Koordinationsprozess Flughafen Zürich von 2010 zur Kenntnis genommen. Sie entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

Gegen die vom Kanton vorgesehene Überwachung des Flugbetriebs in Zürich gemäss Planungsanweisungen 2.1 und 2.3 hat das BAZL grundsätzlich keine Einwendungen. Es stellt aber klar, dass es sich dabei nur um eine Grundlage für die kantonsinterne Meinungsbildung handeln kann und daraus keine Verpflichtung für den Bund oder für

die Flughafenhalterin abgeleitet werden kann. Dieser Sachverhalt ist im SIL-Objektblatt zum Flughafen Zürich explizit festgesetzt. Eine mittelfristige Integration des Routenindex in das Monitoring des Flughafens steht aus Sicht des Bundes nicht zur Diskussion, ausser die Flughafenhalterin stimme einem solchen Vorgehen ausdrücklich zu.

Das am 26. Juni 2013 vom Bundesrat verabschiedete und am 18. September 2015 angepasste SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich sieht vor, dass Bund und Kantone zur langfristigen Abstimmung von Flughafenentwicklung und Raumentwicklung eine deckungsgleiche Abgrenzungslinie (AGL) festlegen. Diese AGL orientiert sich am Immissionsgrenzwert (IGW) der Betriebsvarianten zur Flughafenentwicklung. Die Anpassung des Objektblattes mit der Festsetzung dieser AGL befindet sich nun kurz vor Abschluss und wird die Kantone verpflichten, ihre Richtpläne entsprechend zu ergänzen. Die AGL tangiert das Kantonsgebiet des Kantons Aargau nur marginal und wird durch den Kanton im Nachgang zur Anpassung des SIL-Objektblattes in den kantonalen Richtplan zu integrieren sein. Innerhalb der AGL kann der Kanton im Rahmen der im SIL-Objektblatt für die AGL formulierten Ziele frei entscheiden, welche raumplanerischen Vorkehrungen er treffen will, um den Flughafenbetrieb und die Siedlungsentwicklung aufeinander abzustimmen und künftige Konflikte zu vermeiden.

In der Richtplankarte empfiehlt der Bund nebst der AGL idealerweise auch die Lärmbelastungskurven für den Planungswert der Empfindlichkeitsstufe II, wie sie im SIL-Objektblatt für den Flughafen Zürich als definitives «Gebiet mit Lärmauswirkungen» festgesetzt werden, als Hinweis aufzunehmen. Das «Gebiet mit Lärmauswirkungen» wird die Entwicklung des Flugbetriebs begrenzen. Das bedeutet, dass künftige Betriebsreglemente nur genehmigt werden können, wenn die «zulässigen Lärmimmissionen» gemäss LSV Art. 37a innerhalb dieses Gebiets liegen.

Die Planungsgrundsätze C, D und E, wonach sich der Regierungsrat für bestimmte Rahmenbedingungen und Massnahmen bezüglich des Flugbetriebs einsetzt, sind als Anliegen des Kantons korrekt formuliert. Das BAZL erachtet verschiedene der darin enthaltenen Vorgaben aber nicht als zweckmässig, da damit unter Umständen politische Erwartungen geweckt werden, die dann nicht erfüllt werden können.

Der Bund nimmt die Planungsanweisung 1.1, Absatz 2, wonach die Anbindung des Aargaus an die Flughäfen Zürich und EuroAirport Basel-Mulhouse mittels direkten Schnellzugsverbindungen zu verbessern ist, zur Kenntnis. Der Anschluss des EuroAirports Basel-Mulhouse ans Eisenbahnnetz liegt im Interesse des Bundes. Die Planung eines solchen Anschlusses ist derzeit im Gang. Als Vorgabe gelten die Festlegungen zum landseitigen Verkehrsanschluss im SIL-Objektblatt zum Flughafen Basel-Mulhouse vom 15. Mai 2013. Durch die Genehmigung des Richtplans kann der Bund jedoch nicht zur Verbesserung der öV-Anbindung des Kantons Aargau an die Flughäfen Zürich und Basel-Mulhouse verpflichtet werden.

Zur Planungsanweisung 3.3 hat der Bund folgende Bemerkung: Die betriebliche Entwicklung der Flugplätze wird durch die in den SIL-Objektblättern festgesetzten «Gebiete mit Lärmbelastung» begrenzt. Die nach Artikel 37a der Lärmschutzverordnung LSV festzulegenden «zulässigen Lärmimmissionen» resp. die im Lärmbelastungskataster (LBK) dargestellten Lärmkurven dürfen das im SIL festgesetzte «Gebiet mit Lärmbelastung» nicht überschreiten. Andernfalls muss der SIL angepasst werden. Eine solche Anpassung richtet sich nach den Bestimmungen der RPV und erfolgt immer koordiniert mit dem Kanton und den betroffenen Gemeinden. Im Übrigen ist die Reduktion der Lärmimmissionen ein Gebot der Vorsorge nach Umweltschutzgesetz und in jedem Fall anzustreben.

Die beiden Heliports Holziken und Würenlingen sind im Richtplantext und in der Teilkarte M7.1 Luftverkehr korrekt als Anlagen der Luftfahrt dargestellt. Das BAZL macht den Kanton auf zwei Punkte im erläuternden Kapitel «Stand/ Übersicht» aufmerksam:

- Zweiter Absatz: Der Heliport Würenlingen wird zwar nur noch sporadisch genutzt, ist grundsätzlich aber nach wie vor in Betrieb.
- Vierter Absatz: Ein Richtplanbeschluss 3.3, wonach für die Heliports Holziken und Würenlingen kein Objektblatt angestrebt wird, ist nicht im Richtplan enthalten. Für den Heliport Holziken ist das SIL-Objektblatt vom Bundesrat am 17. Dezember 2014 verabschiedet worden. Mit der Erarbeitung eines SIL-Objektblatts für den Heliport Würenlingen wird in Absprache mit den kantonalen Fachstellen noch zugewartet, bis Klarheit herrscht zur geplanten Hightech-Zone südlich davon.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz G wird durch den Bund wie folgt genehmigt: *„Der Kanton ist bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) und von Betriebsreglementen, welche den Kanton Aargau betreffen, von Anbeginn des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer Erhöhung der Lärmbelastung, der bewilligten Flugbewegungen oder der Änderung von Flugrouten über dem Aargau anzuhören.“*

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Planungsanweisung 2.2 wird vom Bund nicht genehmigt. Die Flugrouten in der Richtplan-Teilkarte M 7.1 werden vom Bund ebenfalls nicht genehmigt, sondern als Ausgangslage gemäss Schlussbericht zum SIL-Koordinationsprozess Flughafen Zürich von 2010 zur Kenntnis genommen. Sie entfalten für den Bund keinerlei Bindungswirkung.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Die Planungsanweisung 1.1, Absatz 2 wird mit dem Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund keine verbindliche Wirkung entfaltet.

⇒ **Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Im Interesse der Abstimmung zwischen SIL und Richtplan wird die Abgrenzungslinie (AGL) im Nachgang zur Anpassung bzw. Ergänzung des SIL-Objektblatts für den Flughafen Zürich in den Richtplan zu integrieren sein.

3.258 M 8.1 Freihaltegebiete für Wasserstrassen

In den Erläuterungen zu den Freihaltegebieten für Wasserstrassen wird richtigerweise dargelegt, dass der Bund das Recht hat, die Gewässer für seine Verkehrsbetriebe zu nutzen. Als schiffbar im Sinne des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) ist der Rhein unterhalb von Rheinfelden. Die Schiffbarmachung des Rheins vom Raum Aaremündung bis Rheinfelden, einschliesslich der wesentlichen Hafenstandorte, ist vorbehalten.

Im Bericht über die Schifffahrtspolitik der Schweiz hat der Bundesrat am 14. Oktober 2009 dargelegt, dass die Schiffbarmachung des Hochrheins mangels wirtschaftlichem Interesse, aber auch aufgrund des Umwelt- und Landschaftsschutzes kaum mehr machbar wäre. Im Entwurf der inzwischen abgeschlossenen Vernehmlassung zum Teil Infrastruktur Schifffahrt des Sachplans Verkehr ist der Abschnitt von der Aaremündung bis Rheinfelden als Vororientierung enthalten. Obwohl ein Ausbau zum heutigen Zeitpunkt als wirtschaftlich und politisch nur schwer machbar eingeschätzt wird, soll diese Option vorderhand für eine spätere Realisierung bewahrt werden. Der Planungsgrundsatz A, der die Schiffbarmachung für die Grossschifffahrt auf dem Rhein und auf der Aare ausschliesst, steht in dieser Absolutheit im Widerspruch zu Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) und zur Verordnung über die Freihaltung von Wasserstrassen. Er ist auch mit den Festlegungen des Sachplans Verkehr im entsprechenden Verfahren noch abzustimmen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Der Planungsgrundsatz A wird vom Bund nicht genehmigt. Er verstösst gegen Artikel 24 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG) und die Verordnung über die Freihaltung von Wasserstrassen.

3.26 Energie

3.261 E 1.1 Energie allgemein

Mit einem Anteil von rund 30 Prozent an der Schweizerischen Stromproduktion ist der Kanton Aargau ein namhafter Stromproduzent. Die umfassende Betrachtung der Ener-

gieaspekte ist dem Bund positiv aufgefallen, so beispielsweise die Planungsgrundsätze zu den energieeffizienten Siedlungsstrukturen und zur Schaffung der raumplanerischen Voraussetzungen zur Nutzung des Potentials an erneuerbaren Energien.

Im Kapitel wird auf die laufende Revision des Energiegesetzes hingewiesen. Der Bund informiert, dass die Revision des Energiegesetzes im Rahmen des 1. Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 mit Volksentscheid vom 21.5.2017 angenommen wurde und voraussichtlich am 1.1.2018 in Kraft treten wird.

Aktuell wird der Sachplan Geologische Tiefenlager ausgearbeitet. Nach dem Beschluss der 2. Etappe des Sachplans durch den Bundesrat sollten allfällige Standorte im Kanton Aargau im Rahmen einer Richtplananpassung aufgenommen und die nötigen räumlichen Abstimmungen vorgenommen werden.

3.262 E 1.2 Wasserkraftwerke

Die Auffassung des Kantons, wonach eine spezielle Regelung zu den Kleinwasserkraftwerken im Richtplan nicht notwendig ist, wird vom Bund nicht geteilt. Der Bund empfiehlt den Kantonen, im Rahmen einer Schutz- und Nutzungsstrategie zu beurteilen, welche Gewässer für die Kleinwasserkraft genutzt werden können und bei welchen das Schutzinteresse überwiegt (vgl. BFE, BAFU, ARE 2011: Empfehlung zur Erarbeitung kantonaler Schutz- und Nutzungsstrategien im Bereich Kleinwasserkraftwerke). Für den Bund ist nicht nachvollziehbar, wieso an allen Gewässern ausser dem Aabach, der Wigger, dem Rotkanal und dem Unterlauf der Suhre, keine zusätzliche Wasserkraftnutzung möglich sein sollte. Die Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen sollte für jedes Gewässer (jeden Gewässerabschnitt) einzeln gemacht und in geeigneter Weise auf einer Karte dargestellt werden.

Beim neuen hydraulischen Kraftwerk Beznau (Festsetzung) geht es um den Bau einer neuen Anlage, die dem heutigen Stand der Technik entspricht und das bestehende Werk ersetzen soll. Das Bundesamt für Kultur BAK teilte im Rahmen der ersten Konsultation 2012 mit, dass es sich im Hinblick auf eine Neukonzession, basierend auf dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) nach wie vor für den Erhalt des alten Gebäudes der Wasserkraftanlage einsetzen wird, da dieses aus architektur- und kunstgeschichtlicher Sicht von Bedeutung ist. Die kantonale Denkmalpflege hat bereits im Jahr 1988 auf den Schutz der Anlage verzichtet, da in der Vergangenheit bereits diverse Änderungen am Bau und an der technischen Ausstattung vorgenommen worden sind. Die kantonale Denkmalpflege verlangt vor dem Abbruch des Kraftwerks eine umfassende fotografische Dokumentation zuhanden ihres Archivs. Der Kanton Aargau hat in seinen Erläuterungen zur Richtplananpassung (Botschaft des Regierungsrats an den Grossen Rat vom 25.8.2010) ausgeführt, dass ein Weiterbetrieb der alten Anlage

nicht mehr möglich wäre und der Erhalt der alten Anlage nicht im Interesse des Kantons liegt.

Im Rahmen der Vorprüfung hat der Bund weiter darauf hingewiesen, dass in den nachgeordneten Planungen Wiederherstellungs- und Ersatzmassnahmen gemäss Artikel 18 NHG sowie Rodungsbewilligungen erforderlich sein werden. Zudem ist durch das Projekt die Grundwasserfassung Unterwald und die zugehörige Grundwasserschutzzone S2 betroffen, vor allem durch die Zufahrtsstrasse zur Baustelle. Für die Baustellenzufahrt ist eine Lösung zu finden, welche die Schutzzone S2 dieser Fassung nicht tangiert, sofern die Grundwasserfassung Unterwald nicht stillgelegt wird.

Bezüglich den im Richtplan formulierten Anforderungen an das Stromnetz, die im Rahmen des Konzessions- und Bewilligungsverfahrens für das neue Wasserkraftwerk Beznau zu berücksichtigen sind, hat der Bund folgende Bemerkung: Bereits genehmigte und sich im ordnungsgemässen Betrieb befindliche Anlagen (Netzinfrastruktur) können entsprechend der damals erteilten Verfügung betrieben werden. Eine gesamthafte Überprüfung und Optimierung der bestehenden Netzinfrastruktur wie dies im Richtplan verlangt wird, könnte bedeuten, dass eine bereits rechtskräftig bewilligte und in zulässigem Rahmen betriebene Leitung umgebaut werden muss, z.B. weil sich die Siedlungsstruktur seit Erteilung der Plangenehmigung für die Leitung geändert hat. Der Abbruch einer solchen Leitung müsste mit einem Widerruf der damals erteilten Plangenehmigungsverfügung geschehen. Ein solcher Widerruf ist nur unter den vom Bundesgericht entwickelten Voraussetzungen zulässig und muss zudem durch ein besonders gewichtiges Interesse geboten sein. Im Falle der Erstellung von neuen oder dem Umbau von bestehenden Hochspannungsleitungen wird der Bund prüfen müssen, ob ein SÜL-Verfahren eingeleitet werden soll. Betreffend den Aussagen zu den Übertragungsleitungen, die es möglichst unterirdisch anzulegen gilt, wird auf die Bemerkungen des Bundes in Kapitel 3.265 „Hochspannungsleitungen“ verwiesen.

Das bestehende Wasserkraftwerk Aarau-IBA soll ausgebaut werden und wird als Festsetzung in den Richtplan aufgenommen. Das Kraftwerk wird im ISOS mit dem Erhaltungsziel A belegt. Der Richtplan enthält keine Angaben zu den beabsichtigten Ausbaumassnahmen oder zu möglichen Konflikten mit dem ISOS. Der Kanton hat dem ARE mit Schreiben vom 12. Dezember 2013 mitgeteilt, dass für die Ausarbeitung des Bauprojekts ein Architekturwettbewerb stattgefunden hat, der hohe Anforderungen an das Projekt erfüllen musste. Die kantonale Denkmalpflege hat das Siegerprojekt akzeptiert. Der Bund genehmigt die Festsetzung des Wasserkraftwerks Aarau-IBA unter der Voraussetzung, dass die Schutzziele des ISOS im Rahmen der nachfolgenden Planungen bestmöglich berücksichtigt werden.

Die Wasserkraftwerke Windisch und Klingnau (Vororientierung) liegen innerhalb von BLN-Objekten. Der Bund weist darauf hin, dass für eine spätere Festsetzung im Richtplan aufgezeigt werden muss, wie die Schutzziele der BLN berücksichtigt werden.

⇒ **Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Beim Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau-IBA sind die Schutzziele des ISOS bestmöglich zu berücksichtigen.

3.263 E 1.3 Windkraftanlagen

Das Kapitel E 1.3 Windkraftanlagen wurde im Rahmen der Anpassungen 2011-13 in überarbeiteter Form zur Genehmigung eingereicht. Der Bund begrüsst das Vorgehen des Kantons bei der Ausarbeitung der Richtplaninhalte zu Windkraftanlagen. Das Kapitel stellt einen guten Rahmen dar und entspricht grundsätzlich den Vorgaben aus der „Empfehlung zur Planung von Windenergieanlagen“ (ARE, BAFU, BFE 2010) und dem Konzept Windenergie des Bundes (ARE, 2017).

Das VBS weist darauf hin, dass die Abklärung möglicher Störeinflüsse auf militärische Anlagen erst bei Vorliegen der Nutzungspläne bzw. der Detailprojekte möglich ist. Im Richtplan ist deshalb festzuhalten, dass das VBS frühzeitig in die nachgeordneten Windenergieplanungen miteinzubeziehen ist.

Bei der Abstimmung mit der Energiestrategie des Bundes (Kapitel 3.3) wird noch auf die Vernehmlassungsvorlage vom 28. September 2012 verwiesen. Der Bund informiert, dass die Revision des Energiegesetzes im Rahmen des 1. Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 mit Volksentscheid vom 21.5.2017 angenommen wurde und voraussichtlich am 1.1.2018 in Kraft treten wird.

Zu den einzelnen Gebieten für Windkraftanlagen äussert sich der Bund wie folgt:

Gebiet Lindenberg

Bezüglich des Standorts *Lindenberg* weist das VBS darauf hin, dass die Windkraftanlagen knapp 11 km vom Militärflugplatz Emmen entfernt zu stehen kommen würden. Sie befinden sich klar innerhalb des vom VBS festgelegten 20 km-Perimeters, in welchem Windräder für die Sicherheit der Militärluftfahrt problematisch sind. Eine Erstbeurteilung des VBS (Stellungnahme vom 12. Mai 2015 zum Detailprojekt) hat diesbezüglich ergeben, dass der ganze Windpark in der Radarerfassung des in Beschaffung stehenden neuen Flugplatzradars MAL5+ (Airport Surveillance Radar) liegen würde und negative Auswirkungen auf diesen haben könnte. Aus Sicht der Luftwaffe bestehen aus oben erwähnten Gründen grundsätzliche Vorbehalte gegen den geplanten Windpark *Lindenberg*. Wird am Gebiet festgehalten, ist in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Systeme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen zu veranlassen.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Das Gebiet *Lindenberg* wird unter Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Radarsysteme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen vorgenommen wird und auf dieser Grundlage für den geplanten Windpark eine Lösung ohne Beeinträchtigung der militärischen Anlagen und Systeme gefunden werden kann.

*Gebiet *Uf em Chalt**

Bezüglich des Gebiets *Uf em Chalt* weist das VBS darauf hin, dass sich der Windparkstandort in unmittelbarer Nähe zum Lager Reitnau (Lager für Notfallmaterial bei AKW-Unfall) befindet. Dieses Lager wird im Notfall von der Luftwaffe angeflogen, um das nötige Material abzuholen. Wie das VBS bereits in einer Stellungnahme vom 19. Mai 2014 zum Detailprojekt festgehalten hat, dürfen deshalb in einem Radius von 1 km um den Landeplatz sowie im Anfluggebiet zwischen den Dörfern Reitnau und Winikon keine Windenergieanlagen erstellt werden.

⇒ **Auftrag an die nachgeordnete Planung:** Beim Gebiet *Uf em Chalt* ist in der nachgeordneten Planung den Anforderungen der Luftwaffe im Zusammenhang mit dem Lager Reitnau zu entsprechen.

Das BAFU und die ENHK weisen darauf hin, dass sich der Perimeter zu einem kleinen Teil im BLN-Gebiet befindet. Gemäss dem Konzept Windenergie des Bundes sind BLN-Gebiete auf Stufe Richtplanung als „grundsätzliche Ausschlussgebiete“ zu betrachten. Dieser kleine Teil muss folglich von der Genehmigung als Festsetzung ausgenommen werden, da vorerst prioritär Standorte ausserhalb des BLN genutzt werden sollen und für ein Eintreten auf die Prüfung von Standorten innerhalb des BLN umfangreiche Nachweise zu erbringen wären. Im Hinblick auf eine Genehmigung als Festsetzung ist bei der Windenergieplanung im Sinne der revidierten rechtlichen Grundlagen (Energiegesetz und -verordnung) das nationale Interesse nachzuweisen und eine stufengerechte Interessenabwägung unter Einbezug der Schutzziele des BLN vorzunehmen. Weiter ist im Hinblick auf die Präzisierung der Standorte der Windenergieanlagen im Rahmen der nachgeordneten Planung zudem sicherzustellen, dass das BLN-Gebiet auch durch angrenzende Standorte nicht beeinträchtigt wird. Der Bund empfiehlt dem Kanton diesbezüglich eine Stellungnahme der Eidg. Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK) einzuholen.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Für das Gebiet *Uf em Chalt* wird die Fläche innerhalb des BLN mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Gebiet Hundsrugge und Hochrüti

Die Gebiete *Hundsrugge* und *Hochrüti* wurden erst in der parlamentarischen Beratung (Protokoll des Grossen Rats) in die Richtplananpassung 2011-13 im Koordinationsstand Festsetzung aufgenommen. Aus diesem Grund fehlten auch die erläuternden Informationen zu den beiden Gebieten in den eingereichten Richtplanunterlagen. Auch ist bisher keine öffentliche Mitwirkung gemäss Artikel 4 RPG erfolgt. Der Bund genehmigt die Gebiete deshalb noch im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung). Im Hinblick auf eine Festsetzung ist eine öffentliche Mitwirkung vorzunehmen und im Erläuterungsbericht über die Ergebnisse Aufschluss zu geben.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Gebiete *Hundsrugge* und *Hochrüti* werden aufgrund der fehlenden Mitwirkung der Bevölkerung im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.

Der Kanton hat nachträglich am 15.12.2015, am 22.08.2016 und am 02.03.2017 Unterlagen zu den Windenergiegebieten *Hundsrugge* und *Hochrüti* eingereicht. Der Bund hat auf Wunsch des Kantons im Rahmen der Anhörung noch eine materielle Prüfung im Hinblick auf eine spätere Festsetzung vorgenommen und äussert sich nachfolgend wie folgt zu den Windenergiegebieten:

Gebiet Hundsrugge

- Konzentration von Windenergieanlagen

Beim Gebiet *Hundsrugge* ist eine Einzelanlage vorgesehen. Der Perimeter des Windenergiegebiets im kantonalen Richtplan beschränkt sich auf den Umkreis des geplanten Mastenstandorts.

Der Bund weist darauf hin, dass gemäss dem Planungsgrundsatz P1 des Konzepts Windenergie „[...] bei der Planung sowohl beim Ausscheiden geeigneter Gebiete als auch in den einzelnen geeigneten Gebieten eine räumliche Konzentration von Anlagen angestrebt wird, um die Anzahl der betroffenen Gebiete möglichst gering zu halten“.

Der Richtplan des Kantons Aargau legt in der Planungsanweisung des Kapitels E 1.3 fest, dass im Rahmen des kommunalen oder kantonalen Nutzungsplans eine umfassende Interessenabwägung zu erfolgen hat, in der aufzuzeigen ist, „[...] dass im betreffenden Gebiet in der Regel mindestens drei gleichartige Windkraftanlagen erstellt werden können. Diese Anlagen sind sodann gemeinsam zu planen und auch gleichzeitig zu realisieren“.

In den vom Projektinitianten in Auftrag gegebenen Grundlagenbericht werden keine zusätzlichen Standorte geprüft. Der Kanton hat im Hinblick auf eine Festsetzung aufzuzeigen, warum eine Einzelanlage an diesem Standort gerechtfertigt ist.

- *Wildtierkorridor*

Das Windenergiegebiet *Hundsrugge* befindet sich im Wildtierkorridor AG1 Möhlin-Wallbach von überregionaler Bedeutung (Art. 1 und 18 NHG, Art. 1 JSG sowie BGE 128 II 1) und ist ca 350 m entfernt vom geplanten Wildtierübergang über die Autobahn A3. Der Korridor gehört dem europäischen ökologischen Netzwerk an, das den Aargauer Jura mit dem Schwarzwald verbindet. Gemäss dem Konzept Windenergie (*Konzept Windenergie: Basis zur Berücksichtigung der Bundesinteressen bei der Planung von Windenergieanlagen*, Bundesamt für Raumentwicklung ARE; 2017) befindet sich der Standort somit im Vorbehaltsgebiet. Das ASTRA weist darauf hin, dass der Wildtierkorridor AG 1 Möhlin-Wallbach seit 2001 als zu sanierender Korridor bekannt und Teil des Sanierungsprogramms der Nationalstrasse zu den unterbrochenen Wildtierkorridoren ist. Die Planung der Wildtierüberführung ist bereits weit vorangeschritten, das Ausführungsprojekt soll 2021 mit Investitionskosten von rund 12 Mio. CHF umgesetzt werden. Gemäss dem ASTRA steht das Windenergiegebiet *Hundsrugge* in direktem Konflikt mit dem Teilprogramm Sanierung der Wildtierkorridore der Nationalstrassen. Eine gemeinsame Nutzung von Windenergiegewinnung und Wildtierquerung im Gebiet *Hundsrugge* ist aus Sicht des ASTRA unvereinbar.

In dem vom Projektinitianten in Auftrag gegebenen Grundlagenbericht wird das Thema „Wildtierkorridor“ ausführlich behandelt und die möglichen Konflikte zwischen der geplanten Windenergieanlage und der Nutzung des Wildtierkorridors werden aufgezeigt. Es werden Alternativstandorte zur geplanten Anlage geprüft, jedoch nur im Umkreis von 500 m um die geplante Anlage. Im Bericht wird darauf hingewiesen, dass im Gebiet *Hundsrugge* keine Alternativstandorte in diesem Perimeter realisierbar seien, insbesondere, da Berechnungen zu Richtstrahlstrecken und Windpotential neu erhoben werden müssten und neue Grundeigentümerverhältnisse aufwändige Verhandlungen nach sich zögen.

Aus Sicht des Bundes ist eine Lösung im Gebiet *Hundsrugge* nur im Rahmen eines grösser gefassten Planungssperimeters möglich. Um alternative Standorte für Windenergieanlagen zu prüfen ist der Planungssperimeter im kantonalen Richtplan für das Windenergiegebiet *Hundsrugge* räumlich zu vergrössern.

- *Fruchtfolgeflächen*

Das Gebiet *Hundsrugge* beansprucht gemäss den eingereichten Unterlagen Fruchtfolgeflächen (FFF) im Umfang von 25 a, davon sollen 20 a rekultiviert werden. Der Bund

weist darauf hin, dass FFF bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen, dies auch wenn Rekultivierungsmassnahmen vorgesehen sind. Der Kanton hat dies für eine Genehmigung der Standorte im Koordinationsstand Festsetzung aufzuzeigen. In der Regel frühestens vier Jahre nach Abschluss der Rekultivierungsmassnahmen können die Flächen den FFF wieder zugerechnet werden, sofern sie den Qualitätskriterien entsprechen (Vollzugshilfe Sachplan FFF, Anhang Ziff. 7.3).

- *Militär, Richtfunk, Wetterradare und Flugsicherheit*

Aufgrund des zwischen dem Bund und dem Kanton Aargau an der Sitzung vom 24. Mai 2017 vereinbarten Zeitplans war es dem VBS nicht möglich innert der gegebenen Frist abschliessend zum Gebiet *Hundsrugge* Stellung zu nehmen.

Das VBS verweist auf die Stellungnahme vom 22. Juli 2016 zum Windenergiegebiet *Hundsrugge* (Stellungnahme an den Kanton Aargau). Das VBS weist aufgrund der nicht abschliessenden Beurteilung darauf hin, dass der Kanton im Hinblick auf eine Festsetzung des Windenergiegebiets das VBS miteinbeziehen soll, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen des VBS abzustimmen.

In den Unterlagen zum Gebiet *Hundsrugge* wird bezüglich Zivilluftfahrt dargelegt, dass keine Beeinträchtigung der Zivilluftfahrt zu befürchten sei. Das BAZL weist darauf hin, dass keine abschliessenden Abklärungen mit BAZL/Skyguide beim Gebiet *Hundsrugge* vorgenommen wurden. BAZL/Skyguide sind im Rahmen der weiteren Planung des Windenergiegebiets *Hundsrugge* miteinzubeziehen, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen der Flugsicherung abzustimmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf eine Festsetzung muss der Kanton den Planungssperimeter im kantonalen Richtplan für das Windenergiegebiet *Hundsrugge* räumlich vergrössern, um Alternativstandorte prüfen zu können. Weiter muss der Kanton aufzeigen, warum eine Einzelanlage an diesem Standort gerechtfertigt ist. Zudem hat der Kanton aufzuzeigen, wie die FFF in der Interessenabwägung berücksichtigt wurden.

Hinweis: Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand Festsetzung sollte der Kanton für das Gebiet *Hundsrugge* das VBS sowie BAZL/Skyguide in die Planung der Windenergiegebiete miteinbeziehen, um die Planungen mit diesen Bundesstellen abzustimmen.

Gebiet Hochrüti

- Fruchtfolgeflächen

In den Unterlagen zum Gebiet *Hochrüti* sind keine Angaben zu beanspruchten FFF vorhanden. Der Bund weist darauf hin, dass FFF bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden müssen. Der Kanton hat dies für eine Genehmigung der Standorte im Koordinationsstand Festsetzung aufzuzeigen.

- Militär, Richtfunk, Wetterradare und Flugsicherheit

Aufgrund der kurzen Frist für die Prüfung nach der Anhörung des Regierungsrats war es dem VBS nicht möglich abschliessend zum Gebiet *Hundsrugge* Stellung zu nehmen.

Das VBS verweist auf die Stellungnahme vom 26. September 2014 zum Windenergiegebiet *Hochrüti* (Stellungnahme an Projektanden Centralschweizerische Kraftwerke AG). Aufgrund der nicht abschliessenden Beurteilung sollte der Kanton im Hinblick auf eine Festsetzung des Windenergiegebiets das VBS miteinbeziehen, um die Windenergieplanung mit den Anlagen und Systemen des VBS abzustimmen.

Auftrag für die Weiterentwicklung des Richtplans: Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand Festsetzung hat der Kanton für das Gebiet *Hochrüti* aufzuzeigen, in welchem Umfang FFF von den Windenergieanlagen beansprucht werden und wie die FFF in der Interessenabwägung berücksichtigt wurden.

Hinweis: Im Hinblick auf eine Genehmigung im Koordinationsstand Festsetzung soll der Kanton für das Gebiet *Hochrüti* das VBS in die Planung der Windenergiegebiete miteinbeziehen.

3.264 E 1.4 Geothermie und E 1.5 übrige Energieerzeugungsanlagen

Der Bund begrüsst das klare Bekenntnis des Kantons zur Förderung der Geothermie. Die Planungsanweisung 1 in E 1.5, nach der Anlagen zur Nutzung der Solarenergie prioritär auf bestehenden Bauten und Anlagen zu realisieren sind, deckt sich mit der Haltung des Bundes.

3.265 E 2.1 Hochspannungsleitungen

Mit dem Kapitel E 2.1 regelt der Kanton die wesentlichsten räumlichen Aspekte, die bei der Erneuerung, dem Aus- oder Neubau von Hochspannungsleitungen ab 110kV zu beachten sind. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Sachplanverfahren für

die Übertragungsleitungen (in der Regel 220/380 kV) sowie für die Bahnstromanlagen liegt jedoch beim Bund.

Im Teil „Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag“ des Kapitels wird auf das kantonale Energiegesetz verwiesen und festgehalten: „Gemeinden und private Grundeigentümer sind verpflichtet, die Durchleitung von leitungsgebundenen Energien auf ihrem Gebiet zu dulden“. Der Bund weist auf folgendes hin: Sofern die Durchleitungsrechte nicht einvernehmlich erworben werden können, sind die entsprechenden Rechte im bundesrechtlichen Plangenehmigungsverfahren bzw. im bundesrechtlichen Enteignungsverfahren zu erwerben.

Zum Planungsgrundsatz A „Übertragungsleitungen sind unterirdisch anzulegen, soweit dies technisch und ökologisch sinnvoll sowie finanziell tragbar ist. ...“ hat der Bund folgende Bemerkungen: Ein Planungskorridor für eine Hochspannungsleitung in Bundeskompetenz wird im Rahmen eines Sachplanverfahrens (SÜL) festgesetzt. Je nach Ausgangslage werden dabei sowohl Kabel- wie auch Freileitungsvarianten verglichen. Der Kanton ist stets eingeladen, sich an den Sachplanverfahrens des Bundes zu beteiligen, sofern er von einem zu realisierenden Vorhaben betroffen ist. Im Sachplanverfahren für die Übertragungsleitungen ist jeder betroffene Kanton zudem als stimmberechtigtes Mitglied in der Begleitgruppe vertreten. Den Entscheid über den zu berücksichtigenden Planungskorridor wie auch die Frage, ob eine Freileitungs- oder eine Kabelvariante weiter zu verfolgen sei, trifft der Bundesrat nach durchgeführtem Sachplanverfahren. Aus der eingangs zitierten Aussage können deshalb keine Verbindlichkeiten für den Bund abgeleitet werden.

Zum Planungsgrundsatz B wird bemerkt, dass die Interessen der Siedlungsentwicklung sowie der kantonalen, regionalen und kommunalen Schutzobjekte bei Sachplan- und Plangenehmigungsverfahren im Rahmen der Interessenabwägung berücksichtigt werden. Analog zum Planungsgrundsatz A betrachtet der Bund den Planungsgrundsatz B im Rahmen seiner Tätigkeiten als nicht verbindlich.

⇒ **Genehmigungsvorbehalt:** Durch die Genehmigung der Planungsgrundsätze A und B kann für den Bund bei der Ausübung seiner Tätigkeiten keine bindende Wirkung geltend gemacht werden.

3.266 E 2.2 Rohrleitungen

Der Bund begrüsst den Willen zur Koordination der Rohrleitungsanlagen unter Bundesaufsicht mit den übrigen Nutzungsansprüchen.

Das BFE weist darauf hin, dass bei Plangenehmigungsverfahren die Gemeinden direkt beim BFE Einsprache erheben können und nicht erst nach einer kantonalen Konsultation (vgl. Erläuterungstext zu „Ausgangslage / Gesetzliche Grundlage / Auftrag“ auf Seite 1, Abschnitt 2).

Zur Aussage im Planungsgrundsatz B, nach der die Festsetzung im kantonalen Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung zu erfolgen hat, hat der Bund folgende Bemerkungen: Die Formulierung widerspricht Artikel 2 Absatz 4 des Bundesgesetzes über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (Rohrleitungsgesetz, RLG). Gemäss diesem Artikel sind für die Erteilung der Plangenehmigung keine kantonalen Bewilligungen und Pläne erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es die Betreiberin der Rohrleitungsanlage in der Erfüllung ihrer Aufgaben nicht unverhältnismässig einschränkt. Mit dem Erteilen der Plangenehmigung liegt somit die definitive Baubewilligung vor. Unter Umständen – z. B. aufgrund der Dringlichkeit eines Projekts – kann die Festsetzung im kantonalen Richtplan nicht abgewartet werden.

⇒ **Änderung im Rahmen der Genehmigung:** Die Aussage im Planungsgrundsatz B, wonach die Festsetzung im Richtplan vor der Erteilung der Plangenehmigung zu erfolgen hat, wird vom Bund nicht genehmigt.

3.27 Versorgung

3.271 V 1.1 Grundwasser und Wasserversorgung

Der Richtplan bezeichnet drei Gebiete für die Grundwassernutzung, resp. den Grundwasserschutz:

- kantonale Interessengebiete für die Grundwassernutzung
- Vorrangige Grundwassergebiete von kantonomer Bedeutung
- Kantonale Interessensgebiete für Grundwasserschutzareale

Die hydrogeologischen Daten und somit auch die Grundwasserkarten konnten im Kanton Aargau in den letzten Jahren verbessert werden. Die drei Kategorien werden nun anhand von hydrogeologischen Kriterien aktualisiert. Der Bund begrüsst die Bestrebungen des Kantons zum Grundwasserschutz.

Die vom Kanton gewählten Kategorien sind bundesrechtlich jedoch nicht definiert und abgestützt (obschon die Kategorie „kantonale Interessensgebiete für Grundwasserschutzareale“ weitgehend den bundesrechtlich definierten Grundwasserschutzarealen entspricht). Das Bundesrecht unterteilt den Raum bezüglich des Grundwassers in die Gewässerschutzbereiche Au, die Zuströmbereiche Zu, die Grundwasserschutzareale, die Grundwasserschutzzonen und in die übrigen Bereiche (diverse Artikel GSchV).

Nach Artikel 46 Absatz 1^{bis} GSchV berücksichtigen die Kantone bei der Erstellung der Richt- und Nutzungsplanung die Gewässerschutzbereiche (A_u und Z_u) sowie die Grundwasserschutzzonen und –areale.

In den Erläuterungen wird erwähnt, dass es im Bereich der Grundwasservorkommen zu Nutzungskonflikten kommt. Zudem müsse überprüft werden, ob die bereits bestehenden Grundwasserschutzareale ihren Zweck noch erfüllen können oder ob sie aufgrund der neu gewonnenen Erkenntnisse anzupassen sind. Der Bund erachtet es als wichtig, dass allfällige Nutzungskonflikte erwähnt und Aufträge zum Schutz der Grundwasservorkommen an die zuständigen kantonalen und kommunalen Stellen erteilt werden. Bei korrektem Vollzug des Bundesrechts sollte es nicht dazu kommen, dass Grundwasserschutzareale ihren Zweck nicht mehr erfüllen können.

Gemäss der Verordnung zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Schutz von Umwelt und Gewässer des Kantons Aargau (781.211) werden rechtskräftig ausgeschiedene Schutzzonen in die kommunalen Nutzungspläne aufgenommen (Artikel 27 V EG UWR). Dies bedeutet, dass provisorisch ausgeschiedene Schutzzonen nicht in den kommunalen Nutzungsplänen enthalten sind und daher auch nicht den erforderlichen planerischen Schutz erhalten. Es ist daher von grosser Bedeutung, dass die provisorisch ausgeschiedenen Schutzzonen innert nützlicher Frist rechtskräftig ausgeschieden werden. Für die Ausscheidung der Schutzzonen ist der Kanton verantwortlich (Art. 20 Abs. 1 GSchG).

⇒ **Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans:** Der Kanton wird aufgefordert, für den Schutz und die Nutzung des Grundwassers die definierten Begriffe gemäss der GSchV zu verwenden und diese im Richtplan entsprechend anzupassen. Zudem wird der Kanton aufgefordert, mittels verbindlicher Vorgaben im Richtplan dafür zu sorgen, dass der Schutz der Grundwasservorkommen langfristig gesichert werden kann.

3.272 V 2.1 Materialabbau

Bezüglich des Materialabbaus im Kanton Aargau weist der Bund auf folgende Sachverhalte hin:

In der Planungsanweisung 2.3 wird festgehalten, dass *„für die in Beschluss 2.1 mit * bezeichneten Materialabbaugebiete der Nachweis der Standortgebundenheit sowie die Erfüllung der raumplanerischen Voraussetzungen für eine Rodungsbewilligung durch den Bund im Umfang der in Klammern angefügten Waldfläche gegeben sind.“* Der Bund nimmt dies so zur Kenntnis. Das BAFU weist darauf hin, dass auf Stufe

Richtplanung keine abschliessende Beurteilung vorgenommen werden kann. Eine abschliessende waldrechtliche Prüfung der Rodungsvoraussetzung erfolgt durch den Bund im Rahmen der nachfolgenden Rodungsanhörung.

In der Planungsanweisung 3.1 wird unter anderem festgelegt, dass neue Materialabbauzonen ausgeschieden werden können, wenn die abbaubare Kiesmächtigkeit mindestens 6 Meter beträgt. Das BAFU weist darauf hin, dass bei Waldstandorten eine Bodennutzungseffizienz unter 15 m grundsätzlich als ungenügend erachtet wird (vgl. Vollzugsrichtlinien des BAFU betreffend Waldrecht, Beilage 4 zum Kreisschreiben Nr. 1, 15.03.2007). Allfällige Abweichungen sind im Rodungsgesuch zu begründen.

Die im Richtplan als Vororientierung aufgeführten Standorte für die langfristige Versorgung Hard in Thalheim, Grund in Schinznach-Dorf, Homberg in Effingen/ Unterbözingen und Bäumer in Auenstein/Oberflachs/Veltheim (neuer Standort) befinden sich in BLN-Gebieten. Der Kanton weist richtigerweise darauf hin, dass bei diesen Standorten ein erhebliches Konfliktpotenzial besteht und dass für ein späteres Zwischenergebnis oder eine Festsetzung unter anderem die Konflikte mit den schutzwürdigen Landschafts- und Naturwerten gelöst werden müssen. Im Rahmen der Richtplananpassungen 2011-13 hat der Kanton zusätzlich vier neue Abbaugelände als Vororientierung aufgenommen. Zudem sollen drei Abbaugelände festgesetzt werden.

Zu den einzelnen Standorten hat der Bund folgende Bemerkungen:

„Birrhard, Langacher“

Beim Standort „Birrhard, Langacher“ weisen das BAFU und die ENHK darauf hin, dass sich das Materialabbaugebiet teilweise mit dem Perimeter eines BLN-Gebietes überschneidet. Wie durch den Kanton im Beschluss an den Grossen Rat unter Kapitel 9.4.1 festgehalten, geht der Bund davon aus, dass die BLN-Schutzziele im Rahmen der nachgeordneten Planung berücksichtigt werden.

Bezüglich der Erschliessung begrüsst das ASTRA das Verkehrskonzept. Das ASTRA informiert in diesem Zusammenhang, dass die Werkszufahrt auf die Autobahn A1 definitiv geschlossen wird.

„Kölliken, Schürlifeld“ und „Würenlos, Tägerhard“

Das BAFU weist darauf hin, dass sich die Materialabbaugebiete „Kölliken, Schürlifeld“ und „Würenlos, Tägerhard“ im Gewässerschutzbereich Au befinden. Bei der Ausbeutung von Kies, Sand und anderen Materialien müssen die Vorgaben bezüglich Ausbeutung im Gewässerschutzbereich gemäss Gewässerschutzverordnung (GSchV) eingehalten werden. Im Rahmen des nachgeordneten Nutzungsplanungsverfahrens als Leitverfahren ist sicherzustellen, dass der Abbau mit den Vorgaben der GSchV übereinstimmt.

⇒ **Auftrag für die nachgeordnete Planung:** Bei den Standorten „Kölliken, Schürlifeld“ und „Würenlos, Tägerhard“, welche sich im Gewässerschutzbereich A_u befinden, muss in der nachgeordneten Planung sichergestellt werden, dass der Abbau mit den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung GSchV übereinstimmt.

3.273 V 3.1 Telekommunikation

In der Planungsanweisung 1.1 wird ausgeführt, wann Mobilfunkanlagen ausserhalb der Bauzone bewilligt werden können. Der Bund hält fest, dass dafür stets die bundesrechtlichen Bestimmungen massgebend sind und der kantonale Richtplan keine grosszügigere Bewilligungspraxis vorsehen kann.

3.28 Abwasser und Abfallentsorgung

3.281 A 1.1 Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung und A 2.1 Abfallanlagen und Deponien

Der Bund hat zum Objektblatt A1.1 bezüglich der Siedlungsentwässerung und Abwasserreinigung keine Bemerkungen. Er begrüsst, dass sein Vorschlag zur Präzisierung des Planungsgrundsatzes A. im Objektblatt A 2.1 Abfallanlagen und Deponien vom Kanton vollumfänglich berücksichtigt wurde.

3.3 Form des Richtplans

3.31 Richtplantext

Der Richtplan folgt vom Aufbau her einem klassischen Schema nach den verschiedenen Sachbereichen. Die Richtplaninhalte sind sehr sorgfältig erarbeitet und dargestellt. Die einzelnen Kapitel folgen einer klaren Struktur mit einem Erläuterungstext sowie den verbindlichen Richtplanbeschlüssen. Durch die farbliche Hinterlegung werden die Richtplanbeschlüsse klar gekennzeichnet. Die Publikation des Richtplans in Form eines Ordners eignet sich optimal für die spätere Bewirtschaftung.

3.32 Richtplankarte

Die Richtplankarte im Massstab 1:50'000 ist umfassend, aber dennoch gut lesbar. Nebst der Richtplangesamtkarte enthält der Richtplan thematische Teilkarten, die in

die jeweiligen Kapitel integriert sind und einen verbindlichen Bestandteil des Richtplanes bilden. Diese Teilkarten werden als hilfreich erachtet. Die Verbindung von Richtplantext und Richtplankarte, wie sie Artikel 6 Absatz 1 RPV verlangt, ist gut gelöst.

Bezüglich der Darstellung der Richtplaninhalte im Bereich Energie wäre beim nächsten Kartendruck die Aufnahme des Standorts Kernkraftwerk Leibstadt als Ausgangslage durch den Bund wünschenswert.

3.4 Umsetzung, Bewirtschaftung und Wirkungskontrolle des Richtplans

Im Kapitel Grundlagen/Allgemeines äussert sich der Kanton zum Vorgehen bei Anpassungen des Richtplans (G4), zur Verbindlichkeit und Umsetzung (G5) und zum Monitoring und Controlling (G7). Diese Aussagen sind ausführlich und aus Sicht des Bundes korrekt. Für die Bemerkungen des Bundes zum Controlling siehe Kapitel 3.21 des vorliegenden Berichts.

Bezüglich der künftigen Bewirtschaftung des Richtplans hat zwischen Bund und Kanton am 26. Oktober 2012 ein Gespräch stattgefunden. Das ARE bekundete seit längerem Mühe damit, dass der Kanton sehr viele Einzelanpassungen beim Bund zur Vorprüfung oder Prüfung einreichte. Es war mit der Zeit nicht mehr möglich, für jede einzelne Anpassung ein umfangreiches Vorprüfungsverfahren durchzuführen. So wurde mit dem Kanton vereinbart, dass dem ARE die Anpassungen im Rahmen der öffentlichen Mitwirkung zur Kenntnis zugestellt werden. Wenn der Kanton die Vorprüfung durch den Bund als wichtig erachtete, bat er in einem speziellen Schreiben ausdrücklich darum. Die Prüfung und Genehmigung durch den Bund erfolgte dann jeweils gebündelt, in sogenannten Jahresheften.

Anlässlich des Gesprächs im Oktober 2012 äusserte das ARE den Wunsch an den Kanton Aargau, die Bewirtschaftungspraxis anzupassen und künftig von den vielen, sich teilweise überschneidenden Einzelanpassungen abzusehen. Es empfiehlt dem Kanton, den Umgang mit den Koordinationsständen zu überprüfen und gemäss Artikel 5 Absatz 2 der Raumplanungsverordnung RPV vorzugehen.

Insbesondere was die zahlreichen Anpassungen zum Siedlungs- und Landwirtschaftsgebiet, bei denen es sich um eigentliche Nachführungen des Richtplans aufgrund von Nutzungsplananpassungen handelt, werden mit der neuen Strategie zum Siedlungsgebiet im Rahmen der weitgehend abgeschlossenen Anpassung zukünftig in dieser Form nicht mehr auftreten.

4 Anträge an die Genehmigungsbehörde

Im Sinne der erfolgten Prüfung wird dem UVEK zuhanden des Bundesrates folgender Genehmigungsentscheid beantragt:

1. Gestützt auf den Prüfungsbericht des Bundesamtes für Raumentwicklung (ARE) vom 11. August 2017 wird der Richtplan des Kantons Aargau unter Vorbehalt der Ziffern 2 – 11 genehmigt.
2. Kapitel L 3.2 Entwicklungsgebiete *Landwirtschaft*
 - a) Die Planungsanweisungen 1.1 und 1.2 werden vom Bund nicht genehmigt.
 - b) Die Planungsanweisung 1.3, zweiter Satz wird vom Bund nicht genehmigt.
 - c) Die Planungsanweisung 1.4 wird wie folgt genehmigt: *„Für die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) ist als Grundlage eine landwirtschaftliche Planung mit einer gesamtheitlichen Abwägung erforderlich.“*
 - d) Die Planungsanweisungen werden folgendermassen durch den Bund ergänzt: *„Die Ausscheidung von Entwicklungsstandorten Landwirtschaft (ESL) und Speziallandwirtschaftszonen erfolgt im Rahmen einer umfassenden Interessenabwägung. Dabei sind insbesondere die FFF zu schonen, die landwirtschaftlichen, landschaftlichen und ökologischen Interessen zu berücksichtigen, kantonale und kommunale Natur- und Landschaftsschutzgebiete zu respektieren, überkommene Lösungen und alternative Standorte in Betracht zu ziehen und für eine gute Einordnung in die Umgebung zu sorgen.“*
 - e) Der Planungsgrundsatz A wird wie folgt genehmigt: *„Zur Rechtssicherheit werden planungspflichtige Bauvorhaben der Landwirtschaft bezeichnet. Die Umsetzung der Planungspflicht gemäss Art. 38 RPV erfolgt über Speziallandwirtschaftszonen, Entwicklungsstandorte Landwirtschaft (ESL) oder in speziellen Fällen einen Gestaltungsplan.“*
3. Kapitel S 1.6 *Weiler*
 - a) Der Bund nimmt die 96 Kleinsiedlungen, die einer Weilerzone zugewiesen worden sind, als Ausgangslage zur Kenntnis. Der Kanton wird aufgefordert, die bestehenden Weilerzonen auf ihre Bundesrechtskonformität hin zu überprüfen, über das Ergebnis im Rahmen der nächsten Berichterstattung nach Artikel 9 RPV zu orientieren und den Richtplan wenn nötig entsprechend anzupassen.
 - b) Die Qualifikation folgender 9 Kleinsiedlungen als Weiler im Sinne von Artikel 33 RPV wird als Zwischenergebnis (anstatt Festsetzung) genehmigt: Bergdietikon: Eichholz; Böbikon: Rütihof; Boswil: Wissenbach; Endingen: Loohof; Sins: Holderstock, Wannen; Spreitenbach: Heitersberg; Unterbözberg: Egen-

wil, Neustalden. Bis zum Nachweis der Erfüllung der bundesrechtlichen Voraussetzungen dürfen diese Kleinsiedlungen nicht einer Weilerzone zugewiesen werden.

- c) Folgende Aussagen bzw. Festlegungen werden gestrichen:
- Stand/Übersicht: „... Eine massvolle Umnutzung ~~oder Ergänzung~~ der Bausubstanz von Weilern ...“
 - Planungsgrundsatz A: „... Sie sollen erhalten und ihre Bausubstanz...umgenutzt ~~oder ergänzt~~ werden. ...“
- d) Kapitel S 1.6 Planungsgrundsatz wird wie folgt ergänzt:
- „B. Im Richtplan festgesetzte Weiler:
- sind historisch gewachsene Siedlungen
 - weisen mindestens 5 Wohnbauten auf
 - besitzen ein geschlossenes Siedlungsbild
 - weisen eine räumliche Zäsur zu anderen Siedlungen auf
 - und verfügen über eine ausreichende Erschliessung.“
- e) Ziffer 1.1 (Planungsanweisungen und örtliche Festlegungen) wird wie folgt ergänzt: „[...] Dabei beachten sie namentlich Folgendes: Der Zonenperimeter ist eng um die bestehenden Bauten zu ziehen. Es dürfen keine Flächen für Neubauten ausgeschieden werden.“
4. Die folgenden Festlegungen werden nicht genehmigt:
- a) Kapitel M 1.1 Gesamtverkehr: die Planungsgrundsätze A und B
 - b) Kapitel M 2.1 Nationalstrassen: in Planungsgrundsatz B die Aussage „Die Anwendung von kantonalen Verkehrsbeeinflussungssystemen, die mit dem nationalen Verkehrsmanagement abgestimmt sind, ist vom Bund zu fördern“ sowie die Planungsgrundsätze C und F
 - c) Kapitel M 3.2 Personenfernverkehr: die Planungsgrundsätze A, B, D, H, I, J sowie die Fussnote 1 in den Planungsanweisungen und örtlichen Festlegungen 2.1
 - d) Kapitel M 3.3 Regionalzugsverkehr: die Planungsgrundsätze F und G sowie die Streichung der Trassensicherung für den Mehrspurausbau Pratteln-Stein-Säckingen
 - e) Kapitel M 6.1 Güterverkehr auf Schiene und Strasse: die Planungsgrundsätze D und E, die Planungsanweisung Nr. 1.2 sowie die Richtplan-Teilkarte M 6.1 NEAT-Zufahrtsstrecken
 - f) Kapitel M 7.1 Luftverkehr: die Planungsanweisung 2.2 sowie die Flugrouten in Richtplan-Teilkarte M 7.1
 - g) Kapitel M 8.1 Freihaltegebiete für Wasserstrassen: der Planungsgrundsatz A
 - h) Kapitel E 2.2 Rohrleitungen: der Planungsgrundsatz B

5. Kapitel E 1.3 *Windkraftanlagen*:

- a) Beim Gebiet *Uf em Chalt* wird die Fläche innerhalb des BLN mit Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt. Im Rahmen der nachgeordneten Planung ist darauf zu achten, dass an das BLN angrenzende Windkraftanlagen das BLN-Gebiet nicht beeinträchtigen und dass den Anforderungen der Luftwaffe im Zusammenhang mit dem Lager Reitnau entsprochen wird.
- b) Die Gebiete *Hochrüti* und *Hundsrugge* werden im Koordinationsstand Zwischenergebnis (anstelle Festsetzung) genehmigt.
- c) Das Gebiet *Lindenberg* wird unter dem Vorbehalt genehmigt, dass im Rahmen der nachgeordneten Planung in Absprache mit der Luftwaffe eine detaillierte Untersuchung über die möglichen Beeinträchtigungen der militärischen Radarsysteme im Bereich des Militärflugplatzes Emmen vorgenommen wird und auf dieser Grundlage für den geplanten Windpark eine Lösung ohne Beeinträchtigung der militärischen Anlagen und Systeme gefunden werden kann.

6. Kapitel M 7.1 *Luftverkehr / Flugplätze*: Planungsgrundsatz G wird wie folgt angepasst: „Der Kanton ist bei Änderungen des Sachplans Infrastruktur Luftfahrt (SIL) ~~und von Betriebsreglementen, welche den Kanton Aargau betreffen~~, von Anbeginn des Änderungsverfahrens mit einzubeziehen. Der Kanton und die betroffenen Gemeinden sind vor einer Erhöhung der Lärmbelastung, der bewilligten Flugbewegungen oder der Änderung von Flugrouten über dem Aargau im Rahmen der gesetzlich vorgegebenen Verfahren anzuhören.“

7. Kapitel M 2.1 *Nationalstrassen*: die Vorhaben Nr. 20 und Nr. 21 werden als Interesse des Kantons zur Kenntnis genommen. Für den Bund ergibt sich daraus keine verbindliche Wirkung.

8. Folgende Beschlüsse werden unter dem Vorbehalt genehmigt, dass sie für den Bund keine verbindliche Wirkung entfalten:

- a) Kapitel H 4 *Abgestimmte Verkehrs- und Siedlungsentwicklung*: die Strategie H 4.4
- b) Kapitel S 3.2 *Standorte von öffentlichen Bauten und Anlagen*: der Planungsgrundsatz A und die Planungsanweisung 2.1
- c) Kapitel M 1.1 *Gesamtverkehr*: der Planungsgrundsatz C sowie der Planungsgrundsatz D, Punkt 5
- d) Kapitel M 3.2 *Personenfernverkehr*: die Planungsgrundsätze E, F und G
- e) Kapitel M 3.3 *Regionalzugsverkehr*: die Planungsgrundsätze B, C und I
- f) Kapitel M 7.1 *Luftverkehr*: die Planungsanweisung 1.1, Absatz 2
- g) Kapitel E 2.1 *Hochspannungsleitungen*: die Planungsgrundsätze A und B

9. Aufträge für eine nächste Richtplananpassung:
- a) Der Kanton prüft die Aufnahme der Perimeter der BLN-Objekte und der Wildtierkorridore von nationaler Bedeutung in die Richtplankarte.
 - b) In Kapitel L 1.4 *Schutz gegen gravitative Naturgefahren* hat der Kanton die Erarbeitung der notwendigen Grundlagen vorzusehen und den Auftrag zu erteilen, diese Grundlagen in den nachgeordneten Planungen zu berücksichtigen.
 - c) In Kapitel L 3.1 *Landwirtschaftsgebiet und Fruchtfolgeflächen FFF* ist im Planungsgrundsatz A zum Ausdruck zu bringen, dass sämtliche FFF, auch über den im Sachplan FFF festgelegten Mindestumfang hinaus, der grösstmöglichen Schonung bedürfen.
 - d) In Kapitel M 3.3 *Regionalzugsverkehr* ist mit der Festlegung der neuen Haltestelle Kölliken Mitte die Haltestelle Kölliken Oberdorf aufzuheben oder es sind zusätzliche Streckenausbauten in den Richtplan aufzunehmen.
 - e) In Kapitel M 6.1 *Güterverkehr auf Schiene und Strasse* ist der Streckenausbau Rapperswil – Lenzburg in den Richtplan aufzunehmen.
10. Aufträge für die Weiterentwicklung des Richtplans:
- a) Im Kapitel M 7.1 *Luftverkehr* wird im Interesse der Abstimmung zwischen SIL und Richtplan die Abgrenzungslinie (AGL) im Nachgang zur Anpassung bzw. Ergänzung des SIL-Objektblatts für den Flughafen Zürich aufzunehmen sein.
 - b) Im Kapitel V 1.1 *Grundwasser und Wasserversorgung* sind für den Schutz und die Nutzung des Grundwassers die definierten Begriffe gemäss der Gewässerschutzverordnung (GSchV) zu verwenden und es ist mit verbindlichen Vorgaben an die Nutzungsplanung sicherzustellen, dass der Schutz der Grundwasservorkommen langfristig gesichert wird.
11. Der Kanton wird eingeladen, im Rahmen der nachgelagerten Planung folgende Punkte sicherzustellen:
- a) Kapitel L 2.7 *Freizeit- und Sportanlagen ausserhalb des Siedlungsgebiets*: Im Falle einer Realisierung des Golfplatzes Mägenwil/Wohlenschwil sind die Schutzziele des BLN-Objekts Nr. 1305 „Reussland“ zu berücksichtigen.
 - b) Kapitel E 1.2 *Wasserkraftwerke*: Beim Ausbau des Wasserkraftwerks Aarau-IBA müssen die Schutzziele des ISOS bestmöglich berücksichtigt werden.
 - c) Kapitel V 2.1 *Materialabbau*: Bei den Standorten „Kölliken, Schürlifeld“ und „Würenlos, Tägerhard“, welche sich im Gewässerschutzbereich Au befinden, muss sichergestellt werden, dass der Abbau mit den Vorgaben der Gewässerschutzverordnung GSchV übereinstimmt

Die Genehmigung der Gesamtrevision des Richtplans erfolgt zusammen mit der Genehmigung der Anpassung Siedlungsgebiet im Sinne von Artikel 38a Absatz 2 des Raumplanungsgesetzes vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700), welche in einem separaten Prüfungsbericht beurteilt wird. Dem Bundesrat wird aufgrund der beiden Prüfungsberichte *Gesamtrevision* und „*Siedlungsgebiet*“ vom 11. August 2017 zusammengefasst ein Antrag zur Genehmigung gestellt.

Bundesamt für Raumentwicklung
Die Direktorin



Dr. Maria Lezzi